

Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 24.09.2012 - 26.10.2012 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 2
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 8
C. Überörtliche Träger	S. 22
D. Ortsansässige Träger	S. 26
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 29
F. Anwohnerschreiben	S. 47

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1.A bis 1.H Verschiedene Stellungnehmende

1.A bis 1.H: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst abgewogen:

- I. IHK Mittleres Ruhrgebiet v. 23.10.2012 (Eingang: 30.10.2012)
- II. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen v. 12.10. 2012 (Eingang: 18.10.2012)
- III. Regionalverband Ruhr v. 15.10.2012 (Eingang:31.10.2012)
- IV. Stadt Witten v. 19.10.2012 (Eingang: 24.10.2012)
- V. Stadt Herdecke v. 31.10 2012 (Eingang:25.10.2012)
- VI. Stadt Sprockhövel v. 30.10.2012 (Eingang: 05.11.2012) (ab S. 4)
- VII. Stadt Gevelsberg v. 25.10.2012 (Eingang: 31.10.2012) (ab S. 4)
- VIII. Stadt Ennepetal v. 24.10.2012 (Eingang: 29.10.2012) (ab S. 1)
- IX. Stadt Wetter v. 15.10.2012 (Eingang: 30.10.2012)
- X. Ennepe-Ruhr-Kreis v. 25.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)
- XI. Stadt Hattingen v. 23.10.2012 (Eingang: 31.10.2012)
- XII. Stadt Schwelm v. 23.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)

1.A Stellungnahme (Art der baulichen Nutzung)

Erhebliche **Bedenken**, da der vorgesehene Planinhalt nicht korrekt entnommen werden kann. Die Baufläche wird als SO dargestellt, jedoch in Abschnitt 5.2 der Begründung als Sonderbaufläche (S) bezeichnet. Aufgrund des unterschiedlich großen Entwicklungsspielraums der unterschiedlichen Kategorien bedarf es einer eindeutigen Festlegung in der FNP-Änderung, was nicht gegeben ist. Die damit verbundene Änderung des Planinhaltes erfordert eine erneute Beteiligung.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die Fläche wird unter Konkretisierung der besonderen Art der baulichen Nutzung auch im Planteil als Sondergebiet (SO) dargestellt.

1.B Stellungnahme (Darstellung der Zweckbestimmung)

Weiterhin sei die Zweckbestimmung zu unkonkret. So ständen die Begriffe großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentrum widersprüchlich nebeneinander, diese bezeichnen jedoch durchaus unterschiedliche Nutzungsarten. Die Forderung nach einer Änderung und einer erneuten Beteiligung wird wiederholt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Dreigrenzen“ dient der Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums (FEZ).

1.C Stellungnahme (sortimentsbezogene Konkretisierung)

Es fehle die Darstellung der maximalen Verkaufsflächen. Dies wird, wie vorher, mit einem Gerichtsurteil zu einem ähnlichen Fall belegt, da es Nutzungskonflikte gibt und die Festlegung dieser Flächen die Lösung zu diesem Konflikt darstelle.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige fachmarktbezogene Einkaufszentrum weist eine Verkaufsfläche von max. 45.050 m² auf. Auf insgesamt (nur) 4.475 m² der Verkaufsfläche dürfen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. Wuppertaler Sortimentsliste vom 17.12.2012 angeboten werden.

1.D Stellungnahme (regionalplanerische Vereinbarkeit)

Das Vorhaben sei mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, die Argumentation eine Täuschung. Die aufgeführten Sortimente mit zentrenrelevanten Sortimenten seien offensichtlich keine Randsortimente eines Möbelhauses. Es wird darauf verwiesen, dass es sich hier eindeutig um Kernsortimente der dort im Einkaufszentrum zugelassenen Einzelhandelsbetriebe handeln müsse. Dies ist mit der Regionalplanvorgabe nicht vereinbar. Durch die Falschbezeichnung zeige sich hingegen, dass die Stadt Wuppertal die Planung auch in Erkenntnis ihrer Rechtswidrigkeit unbedingt umsetzen will. Es wird die Einstellung der Planung gefordert.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet wird und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

1.E Stellungnahme (Sachlicher Teilplan – Großflächige Einzelhandel)

Die in der Begründung vertretene Auffassung von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, Zielbestimmung 2 und 3, sei gem. Vorstehendem falsch. Gem. des GMA-Gutachtens zu diesem Bauleitplanverfahren sei zu entnehmen, dass 20,9 % der geplanten Gesamtverkaufsfläche auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen, was außerhalb des Bereichs eines untergeordneten Sortimentes ist. Dies werde mit dem Umsatzanteil dieser Sortimente im IKEA-Einrichtungshaus verdeutlicht. Die Randsortimente stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Kernsortimenten, was gemäß einem zitierten Gerichtsurteil zu einem vergleichbaren Fall notwendig sei. Somit verfüge das IKEA-Einrichtungshaus sowie die Fachmärkte über zentrenrelevante (Kern-)Sortimente, was eindeutig mit dem Ziel 2 des Sachlichen Teilplan – Großflächiger Einzelhandel – unvereinbar ist. Es wird bestritten, dass ein Einkaufszentrum mit einem hohen zentrenrelevanten Sortimentsanteil mit der Argumentation hoher Kaufkraftverluste im Bereich Möbel innerhalb Wuppertals begründet werden kann.

Ziel 3 der in Aufstellung befindlichen Raumplanung sei ebenfalls anwendbar. Die Argumentation, dass es keine wesentlichen Beeinträchtigungen gibt, sei zirkulär. Ziel 3 müsse bei einer Konkretisierung der Planung betrachtet werden.

Bzgl. des Ziels 5 der genannten Planung würde in der Begründung ein Fehlverständnis des Begriffs der Randsortimente bestehen, da hier sämtliche zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente subsumiert sind. Dies ist nach vorgenannter Argumentation abwegig. Somit ist das Vorhaben nicht mit den in Planung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Diese Einschätzung der Unverträglichkeit wird nicht geteilt. Im Einzelnen ist die beabsichtigte Planung in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP (E) wie folgt zu bewerten:

- *Das geplante Vorhaben entspricht **Ziel 1** des in Aufstellung befindlichen LEP (E), da das Sondergebiet innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) dargestellt wird.*
- ***Ziele 2 und 3** des in Aufstellung befindlichen LEP (E) sind auf das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht anwendbar. Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP (E) insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man*

die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Darstellung den in Aufstellung befindlichen Zielen, da das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente aufweist. Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden werden durch die Darstellung nicht (wesentlich) beeinträchtigt.

- **Grundsatz 4** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Ungeachtet dessen überschreitet der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die Darstellung ermöglichten Einzelhandelsnutzung weder bei den nicht zentrenrelevanten noch bei den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten die Kaufkraft der Einwohner der Stadt Wuppertal, sodass Grundsatz 4 des LEP (E) bei der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entsprochen wird.
- **Ziel 5** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entspricht die Darstellung Ziel 5 des LEP (E). Der Umfang der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gemäß Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 beträgt 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Gemessen an den Leitsortimenten gem. LEP (E) beläuft sich der Anteil zentrenrelevanter Sortimente auf nicht mehr als 10 %. Zentrale Versorgungsbereiche werden durch den absoluten Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nicht wesentlich beeinträchtigt.
- **Grundsatz 6** des LEP (E) ist aus vorgenannten Gründen auf die Darstellung eines Sondergebietes für ein (fachmarktbezogenes) Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP (E) nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auszugehen. Schon aufgrund der standortbedingten Streuwirkung führt der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente jedoch nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.
- **Ziel 7** des LEP (E) ist auf die Planung neuer Einzelhandelsstandorte nicht anwendbar.
- **Ziel 8** des LEP (E) ist nicht anwendbar, da die Darstellung des Flächennutzungsplans die Entstehung einer zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomeration nicht erlaubt. Bei dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum handelt es sich nicht um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, sondern um einen eigenständigen Betriebstyp. Darüber hinaus gehen von dem dargestellten Sondergebiet keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche aus.
- **Grundsatz 9** des LEP (E) ist nicht anwendbar, da die Änderung des Flächennutzungsplans einer Änderung von Regionalplänen nicht gleichsteht.

1.F Stellungnahme (interkommunales Abstimmungsgebot)

Dem interkommunalen Abstimmungsgebot könne aufgrund der unkonkret dargestellten Planinhalte nicht nachgekommen werden. Es wird auf Konkretisierung des Planes gedrängt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der (modifizierte) Darstellungsinhalt ist hinreichend bestimmt. Städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden sind nicht zu erwarten.

1.G Stellungnahme (verkehrliche Belange)

Die Bedenken der Stadt Gevelsberg in der Stellungnahme vom 02.07.2012 zu verkehrlichen Auswirkungen der Planungen hinsichtlich Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte seien durch die nun vorgelegten Unterlagen nicht ausgeräumt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bedenken werden nicht geteilt, da nach vorliegender aktueller Verkehrsuntersuchung aus Juli 2012 die Verkehrserzeugung sehr dezidiert erfolgte. Die Annahmen, die der verkehrlichen Untersuchung zugrunde gelegt wurden, lassen belastbare Berechnungen zu. Die Verkehrserzeugung wurde einerseits über Angaben der Firma IKEA ermittelt und zudem erfolgte eine Überprüfung der hier angesetzten Werte über die statistischen Grunddaten nach Dr. Bosserhoff Wiesbaden, die für derartige Untersuchungen bundesweit anerkannt sind.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen der Firma IKEA berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Einrichtungsmärkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Möbelmärkte, das Kundenpotenzial sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel- und Quellverkehr nach Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Wuppertal wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung, die in ihrer neusten Fassung im August 2012 vorgelegt wurde, sämtliche relevanten Knotenpunkte hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft. Dies erfolgte sowohl für den werktäglichen Gesamtverkehr mit Überlagerung der Verkehre aus dem Projekt und bei maximalem Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum samstags. Berechnet wurden jeweils Worst-Case-Fälle, da zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Überlagerung der zusätzlichen Verkehre auf die prognostizierten gezählten Werte des Jahres 2011/2012 erfolgte. Mitnahmeeffekte sowie Verdrängungseffekte durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Zuge der Schmiedestraße / L 58 wurden hierbei nicht berücksichtigt. Die Berechnungen wurden entsprechend Stand der Technik mit dem Programm "Ampel 5" Professor Brilon, Ruhruniversität in Bochum durchgeführt. Die Ergebnisse wurden sowohl von der Stadtverwaltung Wuppertal als auch vom Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechend beurteilt und abgenommen. Somit sind die Berechnungen zur Beurteilung der verkehrlichen Abwickelbarkeit unter dem berücksichtigten Ausbauzustand der L 58 und der entsprechenden Anschlussknoten als geeignet anzusehen.

1.H Stellungnahme (Fazit)

Es wird erneut dringend auf eine Einstellung der Planung gedrängt, da diese mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar sei. Bereits die grundlegende Standortsuche kranke an erheblichen Abwägungsmängeln. Dieses Vorgehen sei rechtswidrig, auch wenn die Planung so undeutlich formuliert sei, dass eine am per se geplanten Vorhaben orientierte Prüfung der (Un-)Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben nicht durchführbar sei.

Aus diesem Grund haben sich der RVR, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die kreisangehörigen Kommunen (Witten) und einige Industrie- und Handelskammern an die Staatskanzlei gewandt, um bereits jetzt die gegebenen rechtlichen Mittel auszuschöpfen und eine befristete Untersagung des Planvorhabens auszusprechen.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Einschätzung wird aus den oben aufgeführten Gründen nicht geteilt. Die Planbegründung wird zur Konkretisierung geändert und ergänzt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2012 unterbindet keinesfalls die Planungen zur 49. Flächennutzungsplanänderung, sondern lediglich die Planungen in der Fassung zur Offenlegung vom 05.09.2012. Mittlerweile wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch insbesondere die Höhe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente deutlich reduziert. Letztere haben nun einen Anteil von 9,9 % und sind damit auch gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 landesplanerisch zulässig.

B. Nachbargemeinden / Landkreise

Zu 1. Stadt Essen / Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan v. 22.10.2012

(Eingang: 02.11.2012)

1. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten)

Es werden **Bedenken** vorgetragen. Die Ausführungen zu den landesplanerischen Vorgaben werden in Frage gestellt. Es wird festgestellt, dass die Betriebe des Homeparks zentrenrelevantes Sortiment hätten. Das Ziel 2 der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Sachlicher Teilplan – großflächiger Einzelhandel) wird nicht eingehalten.

Die Auswirkungsanalyse GMA wird kritisiert. Die Stellungnehmenden kritisieren, dass das gesamte Bochumer Stadtgebiet nicht dem Einzugsbereich des projektierten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal zugeordnet wird. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist der neue Standort insbesondere für die südlichen Bochumer Stadtteile deutlich schneller erreichbar als die bestehenden IKEA-Standorte in Dortmund und Essen. Darüber hinaus würde sich der Standort Wuppertal durch den angeschlossenen Homepark deutlich attraktiver darstellen als die bestehenden IKEA-Ruhrgebietsstandorte.

Die Stellungnehmende bemängelt die Höhe der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern und damit das Maß der rückholbaren Kaufkraft als maßgebliche Größe für die Abschätzung der Umsatzumverteilungseffekte. Aus Sicht der Stellungnehmenden wurden die Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern zu hoch angesetzt und damit die Umsatzumverteilungseffekte innerhalb des Einzugsgebietes tendenziell als zu niedrig bewertet.

Nach Ansicht der Stellungnehmenden sind die prognostizierten Umsätze für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht nachvollziehbar, da branchenbezogene Angaben zu den zugrunde gelegten Flächenproduktivitäten fehlen. Die Flächenproduktivität erschiene als zu niedrig angesetzt.

Es sei eklatant gegen das REHK verstoßen worden. Das Vorhaben widerspricht den landesplanerischen Zielen zur Steuerung des Einzelhandels.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abgrenzungen des Einzugsbereiches

In der Auswirkungsanalyse des Büros GMA (GMA-Gutachten) ist ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamt- raum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie auch im Hinblick auf die nächst gelegenen Standorte des Vorhabenträgers abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers vor. Wie Karte 3 im GMA-Gutachten aus Juli 2012 zeigt, zählt die Stadt Bochum zum Kerneinzugsgebiet der Einrichtungshäuser in Dortmund bzw. Essen. Auch wenn der Planstandort in Wuppertal von einigen südlichen Stadtbereichen etwas besser erreichbar ist als der Standort in Essen, so ist doch in Bezug auf Dortmund festzuhalten, dass sehr ähnliche Distanzen vorhanden sind. Eine höhere Attraktivität des projektierten Standortes in Wuppertal kann gegenüber dem Standort in Dortmund gutachterlicherseits nicht festgestellt werden, da sich das Einrichtungshaus in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u. a. Decathlon, Intersport Voswinkel, Megazoo, MediaMarkt, real etc.) befindet. Angesichts der grundsätzlichen Orientierung auf das Oberzentrum Dortmund sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum Standort in Dortmund ist künftig nicht mit wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierungen der Bochumer Bevölkerung an den Standort

in Wuppertal zu rechnen. Daher wurde die Stadt Bochum nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Abfließende Kaufkraft / Größenordnung der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf die Methodik der Ermittlung von Kaufkraftrückflüssen (Umverteilungswirkungen gegenüber Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers im Umfeld) ist zunächst auf das Gutachten der GMA aus Juli 2012, insbesondere Kapitel II, 3.2 (Seite 21 f.) sowie Kapitel IV, 3.1 (Seite 45 ff.) hinzuweisen. Die Einschätzung der Kaufkraftrückholung gegenüber vorhandenen Einrichtungshäusern in Düsseldorf, Essen, Dortmund oder Köln basiert auf der detaillierten Analyse von Kundenherkunftsdaten der Firma IKEA. Diese wurden aktuellen durchschnittlichen Umsatzleistungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers gegenüber gestellt und entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Neuan siedlungen von Einrichtungshäusern der Firma IKEA an Standorten mit bereits nahe gelegenen, vorhandenen Häusern – üblichen, betrieblich auch gewollten Umverteilungswirkungen innerhalb der Firma IKEA.

Bei der Ermittlung der Umsatzumverteilungseffekte wurden im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Umsatzumverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes nur gegenüber Standorten des Vorhabenträgers (Kaufkraftrückholung) zugrunde gelegt. Wettbewerbswirkungen gegenüber den großen Möbelstandorten außerhalb des Einzugsgebietes wie z. B. Ostermann in Haan und Witten, Hardeck in Bochum oder Kröger in Essen wurden dagegen modellhaft nicht unterstellt. Auch vor diesem Hintergrund ist keine „Verharmlosung“ der Umverteilungseffekte im Einzugsgebiet vorgenommen worden.

Flächenproduktivitäten

An dieser Stelle ist auf die Tabellen 7 und 8 auf den Seiten 43 bzw. 44 im Gutachten der GMA vom Juli 2012 hinzuweisen, in denen jeweils in der letzten Spalte die Flächenproduktivität als Umsatz in € je m² Verkaufsfläche und Branche dargestellt ist. Für die Fachmärkte wurde eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 2.480 € je m² Verkaufsfläche zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 8, letzte Spalte), die mit dem hohen Verkaufsflächenanteil von Fachmärkten mit relativ geringen Flächenproduktivitäten begründet ist (Möbel, zoologischer Bedarf, Motorradzubehör, Fahrräder). Betriebstypen bzw. Sortimente mit höheren Flächenleistungen, wie z. B. ein Elektrofachmarkt oder ein Lebensmitteldiscounter, wurden ebenso wie ein Sportfachmarkt mit einem Schwerpunkt bei kleinteiligen Sportartikeln mit überdurchschnittlich hohen Flächenproduktivitäten angesetzt. Für das Sortiment Heimtextilien, Haushaltswaren / GPK / Kunst wurde eine Flächenproduktivität von 2.600 € je m² Verkaufsfläche unterstellt, was für die Randsortimente der projektierten Fachmärkte aus dem Möbelsegment oder dem Babyfachmarkt als deutlich überdurchschnittliche Flächenproduktivität zu sehen ist.

REHK / Landesplanung

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK aufzeigen, dass bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der neuesten Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion ent-

spricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet wird und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

Zu 2. Stadt Sprockhövel v. 30.10.2012 (Eingang: 05.11.2012)

2.A Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden erhebliche **Bedenken** gegen die Planungen hervorgebracht. Durch die Kaufkraftabflüsse gebe es negative Auswirkungen für die wohnortnahe Versorgung. Das GMA-Gutachten wird kritisiert, die Auswirkungen der Kaufkraftabflüsse müssten an der Sprockhöveler Sortimentsliste dargestellt werden. Das GMA-Gutachten könne nicht nachvollzogen werden.

Ferner weist die Stadt Sprockhövel auf ihre Stellungnahme vom 20.06.2012 hin und führt an, dass die aus Datenschutzgründen nicht benannten Einzelangaben zu einzelnen Sortimenten eine Bewertung der Auswirkungen unmöglich machen würden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf die ausführliche Bestandserfassung des Einzelhandelsgutachters GMA von Oktober bis Dezember 2011 hinzuweisen, der im gesamten Stadtgebiet Sprockhövel alle klein-, mittel- und großflächigen Betriebe mit projektrelevanten Sortimenten (Haupt- und Randsortimente) erfasst hat. Die entsprechenden Daten sind in den Anhangstabellen A5.25 (Verkaufsflächen und Umsätze in Sprockhövel – Zone I) sowie A5.26 (Umverteilungswirkungen in Sprockhövel – Zone I) des Auswirkungsgutachtens der GMA dargestellt. Darüber hinaus sind in Anhangstabelle A4 die beiden Hauptzentren in Sprockhövel, Niedersprockhövel und Haßlinghausen (Seite 113 / 114) näher beschrieben. Auch wird im Hauptteil des Gutachtens in Kapitel IV, 4.2.14 und 4.2.15 (Seite 70 f.) näher auf die Betroffenheit des Einzelhandels in diesen beiden Zentren eingegangen. Auf Grundlage u. a. der Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Sprockhövel in einigen Sortimenten, aber auch in den zentralen Versorgungsbereichen weiterer Gemeinden im Einzugsgebiet, wurden im Verträglichkeitsgutachten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche in bestimmten Sortimenten getroffen. Die entsprechenden Auswirkungen sind in Anhangstabelle A6 dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit der Stadt Sprockhövel als Nachbarkommune ausreichend dargestellt. Eine Bewertung auf Basis der Sprockhöveler Liste der zentrenrelevanten Sortimente ist insofern nicht notwendig, als dass alle wesentlichen Sortimente im Vorhaben dezidiert untersucht wurden und – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant – im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen bewertet wurden.

Bzgl. des Datenschutzes ist zu bemerken, dass einzelbetriebliche Daten vom Einzelhandelsgutachter GMA grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkte / Möbelhäuser erfasst.

2.B Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bzgl. der verkehrstechnischen Untersuchung (VUS) wären die Bedenken aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Verkehrszuwachses nicht gewürdigt worden. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum kein Mittelwert aus Minimal- und Maximalwerten der Kfz-Fahrten pro Tag in Ansatz gebracht würde.

Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Stellplatzzahlen um 200 reduziert und die Belegungsrate erhöht worden wäre. Das Vorhaben wird mit IKEA-Dortmund verglichen, wo auf 16.000 m² Verkaufsfläche 1.380 bzw. 1.510 Stellplätze kommen. Vor dem Hintergrund wird gefolgert, dass die angebotenen Stellplätze nicht ausreichen und dass mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Auch sollte ein Worst-Case-Szenario gerechnet werden, namentlich für einen Freitag.

Es wird die Richtigkeit der Verkehrsverteilung aus Nordosten und Nordwesten angezweifelt. Angesichts des kompletten Einzugsbereichs mit 1,2 Mio. Einwohnern erscheint ein Anteil von 10,5 % aus NO / NW und 2,9 % aus Sprockhövel (Schmiedestraße) als deutlich zu gering.

Die in die VUS eingefügte Untersuchung zu IKEA-Kunden sei nicht aussagekräftig, da die Hälfte des Verkehrs Kunden des Fachmarktcenters seien.

Durch das durch den Stellungnehmenden aufgrund des Vorstehenden prognostizierten wesentlich höheren Verkehrsaufkommens wird es Beeinträchtigungen und erhebliche Belastungen des regionalen Straßennetzes geben. Auf diese und bereits bestehende Belastungen wird detailliert eingegangen und moniert, dass die VUS nicht darauf eingehe, sie weise somit Mängel auf.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1. (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) eingefügt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über aktuelle statistische Eckwerte, die vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich, dass einschließlich Standardabweichung eine realistische Obergrenze der entstehenden Verkehrsbelastungen zu ca. 7.500 Kfz/24h jeweils in Ein- und Ausfahrt angenommen wird. Eine Berücksichtigung der Mittelwerte entsprechend Berechnungen der Verkehrsbelastungen nach Bosserhoff, Wiesbaden, ergibt in der Summe eine werktägliche Gesamtbelastung von ca. 7.000 Kfz/24h jeweils in Zu- und Ausfahrt. Die Annahme von 7.500 Kfz/24h entspricht somit einer Worst-Case-Annahme und beschreibt eine höhere Verkehrsbelastung als dies der Mittelwert aus Minimal/Maximal Werten der Kfz-Fahrten/Tag ergeben hätte. Entsprechend Anlage A8 VUS beläuft sich der Mittelwert der täglichen Verkehrserzeugung für das Einrichtungshaus auf 4.580 Fahrten, Fachmarktzentrum Teil 1 entsprechend Anlage B8 VUS auf 1.317 Fahrten, Fachmarktzentrum Teil 2 auf 1.074 Fahrten, ergibt in der Summe 6.971 Fahrten jeweils in Zu- und Ausfahrt und somit in der Summe aller Fahrten 13.942 Fahrten.

Die angegebenen Minimal/Maximal Fahrten von 12.985 und 24.538 Kfz/Werktag können von hier aus nicht nachvollzogen werden. Es bleibt zu vermuten, dass sich die Stadt Sprockhövel hierbei auf Berechnungen der Verkehrserzeugung bezieht, die einen gewissen Zwischenstand dargestellt haben und im Laufe der Bearbeitung entsprechend überarbeitet wurden. Die aktuellen Tabellen zur Verkehrserzeugung sind dem Verkehrsgutachten Stand August 2012 zu entnehmen.

Die Reduzierung der Stellplätze von 1.800 auf 1.600 Stellplätze bedeutet nicht eine Reduzierung des Fahrzeugaufkommens, welches den Berechnungen in der Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutet lediglich eine Erhöhung des Umschlags je Stellplatz, der sich jedoch weiterhin in einem realistischen Bereich befindet.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wird grundsätzlich ein normaler Werktag angesetzt. Da jedoch zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ein Worst-Case-Ansatz, ohne Berücksichtigung eines Mitnahmeeffektes und ohne Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, die vornehmlich in den Spitzenstunden im übergeordneten Verkehrsnetz zu leichten Verkehrsabnahmen führen werden, gewählt wurde und zudem die gezählten Werte mit einem Prognosezuschlag auf zukünftige maximale Verkehrsbelastungen hochgerechnet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehrsbelastungen an den untersuchten Knotenpunkten an Freitagen gewährleistet ist.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen der Firma IKEA berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Möbelhäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Möbelmärkte, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das Einrichtungshaus Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projek-

tes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Neben den Beurteilungen über die Befragungsdaten der Firma IKEA, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Möbelhäuser des Vorhabenträgers grundsätzlich maßgeblich über die entsprechenden Bundesautobahnen angefahren werden. Diese Verteilung wurde einerseits über Kundenpotenziale aus dem Einzelhandelsgutachten ermittelt und zudem über die Befragungsdaten der Firma IKEA abgeglichen. Es entspricht somit dem Stand der Technik diese unterschiedlichen Datenannahmen zugrunde zu legen und entsprechend auf das Verkehrsnetz zu verteilen. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist weiterhin davon auszugehen dass keine maßgeblichen Verkehrszunahmen im nachgeordneten Netz, insbesondere in den bestehenden Ortsdurchfahrten von Sprockhövel entstehen werden.

Die Beurteilung derartiger Vorhaben erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung von außerordentlichen Störungen durch Unfälle oder Tagesbaustellen auf Autobahnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass es in der Mittelstraße insbesondere im Hauptgeschäftsbereich zu Beeinträchtigungen durch Realisierung des Projektes kommen wird. Staus auf der Mittelstraße sind aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das Einrichtungshaus nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Ortskern Niedersprockhövel. Auch hier ist nicht zu erwarten, dass maßgebliche Verkehrsströme über das nachgeordnete Verkehrsnetz zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum fahren werden.

Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Eine Ableitung von zusätzlichem Verkehr auf den Eichenhofer Weg ist nicht beabsichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass geringfügige Mehrbelastungen, insbesondere durch Verkehrsteilnehmer aus Stefansbecke über den Eichenhofer Weg fahren werden. Diese zusätzlichen Belastungen werden sich jedoch in einem untergeordneten Ausmaß einstellen.

Bezüglich der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorschläge unter A.1. verwiesen.

Zu 3. Stadt Haan v. 02.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

3. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse des Büros GMA bei der Ausweisung der zu untersuchenden Bereiche nicht der Anregung der Stadt Haan folgte und diese in die Zone II aufnahm. So wären für Haan die Auswirkungen der Ansiedlung nicht ersichtlich. Dass die Haaner Kunden primär nach Düsseldorf orientiert sind, gelte nicht für das Sortiment Möbel. In der Abwägung wird nicht auf die Anregung zu den zentrenrelevanten Sortimenten und den Bedenken zum geplanten Sportfachmarkt eingegangen.

Der o. g. Einschätzung der Auswirkungsanalyse des Büros GMA, Haan in das zentrale Einzugsfeld des IKEA-Standort Düsseldorf einzuordnen, wird nachdrücklich widersprochen. Die Entfernungsdifferenz zwischen den (teilweise potentiellen) IKEA-Standorten sei mit ca. 5 km sehr gering, zudem würde am geplanten Standort Wuppertal die Attraktivität außerhalb des Einrichtungshauses mit erheblichen zusätzlichen Angeboten erhöht. Dies würde wiederum den Ausschlag zu veränderten Konsumangewohnheiten einer größeren Anzahl von Haaner Kunden zu Gunsten des projektierten Standortes Wuppertal geben.

Durch das somit mangelhafte GMA-Gutachten kann keine abschließende Bewertung gegeben werden. Wegen des erheblichen Anteils zentrenrelevanter Sortimente außerhalb des IKEA-Fachmarktes erhebt der Stellungnehmende **Bedenken** gegen die Planung.

Besonders kritisch sei die Verkaufsfläche bei dem Sortiment Sportartikel, da im angrenzenden Zentrum Umsatzverteilungen von 9 – 10 % erreicht werden, was recht hoch sei. Es wird befürchtet, dass die geplante Ansiedlung eines Sportartikelherstellers erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Stadt Haan hat. Entgegen der Aussage der Stadt Wuppertal gebe es in Haan eine Unterversorgung im Bereich Textil, zudem nur einen Anbieter von Sportartikeln. Es wird **angeregt**, bei Sportwaren, v. a. nicht-zentrenrelevante Sortimente anzubieten und zentrenrelevante Sortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen – gem. Ziel 5 des neuen LEP NW. Hintergrund sei, dass zentrenrelevante Sportartikel ein klassisches innenstadtrelevantes Sortiment sind, welches gem. altem wie neuem LEP NW sowie des Einzelhandelserlass NW außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht zulässig ist.

Zu 3 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Würdigung der Stellungnahme der Stadt Haan vom 31.05.2012 durch die Stadt Wuppertal im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) hingewiesen, in der die Aussagen der Stadt Haan bzgl. der Distanzunterschiede / Erreichbarkeit inhaltlich erwidert wurden (vgl. S. 9ff. – B.5 in dem genannten Unterlagen).

Bzgl. des Bereiches der Sportartikel, wo die Stadt Haan den einzigen Anbieter gefährdet sieht, ist festzuhalten, dass das GMA-Gutachten aus Juli 2012 hierzu keine Aussagen getroffen hat, da Haan nicht im Einzugsgebiet liegt. Mit Blick auf die Anhangstabellen A5 bzw. A6 ist jedoch festzustellen, dass im Sportartikelsegment gerade bei den weiter entfernten Kommunen nur geringe Auswirkungen festzuhalten sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben die GMA-Anregungen einer Reduzierung der Verkaufsflächen bei zentrenrelevanten Sportartikeln von ursprünglich 4.000 m² Verkaufsfläche (VK) auf 1.800 m² VK im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten, dies auch nicht an Standorten, die deutlich näher am Planstandort im Nordosten von Wuppertal liegen, als der Einzelhandelsstandort Haan. Vor diesem Hintergrund ist eine nähere Betrachtung des Sportartikelsegmentes in Haan nicht notwendig, hier sind keine negativen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu befürchten, die in städtebauliche Auswirkungen umschlagen könnten.

In diesem Zusammenhang ist auf die grundsätzliche Einkaufsorientierung der Kunden aus Haan aufgrund der Lage zwischen den Oberzentren Wuppertal und Düsseldorf hinzuweisen. So zeigt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 auf, dass das Einzugsgebiet der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld als stärksten Einzelhandelsstandort der Stadt nicht einmal die Nachbarstadt Haan umfasst. Hier ist praktisch kaum ein überörtliches Einzugsgebiet festzuhalten (vgl. Abbildung 20, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck).

Insgesamt ist die Haaner Bevölkerung hinsichtlich der Einkaufsorientierung neben der eigenen Stadt v. a. auf das Oberzentrum Düsseldorf ausgerichtet. Dies bestätigen auch die Ergebnisse von Kundenbefragungen im Einzelhandelskonzept der Stadt Haan. Eine telefonische Kundenbefragung in Haan hinsichtlich ihrer Einkaufsorientierung zeigt auf, dass in allen Sortimenten nach der Stadt Haan selbst (insbesondere Innenstadt) die stärkste Einkaufsorientierung in das Oberzentrum Düsseldorf reicht. Dies betrifft neben den – im Planvorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums Wuppertal nicht vorgesehenen Sortimenten – Bekleidung und Schuhe / Lederwaren insbesondere auch Haushaltswaren, Elektrosortimente, Möbel sowie Sportartikel und Sportgeräte. Die Stadt Wuppertal spielte im Jahr 2006 in den projektrelevanten Sortimenten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade im Vergleich zu Düsseldorf, aber auch zur Stadt Hilden keine nennenswerte Rolle.

Bezüglich der Forderung nach Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutach-

ten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 4. Oberbergischer Kreis v. 01.10.2012 (Eingang: 04.10.2012)

Es bestehen keinerlei Bedenken.

Zu 4 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Stadt Velbert v. 25.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

5. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Es werden die Verkaufszahlen aus dem Auswirkungsgutachten der GMA zitiert und festgestellt, dass das Konzept erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich hätte. Aufgrund der Wettbewerbssituation in Velbert wird das Konzept als nicht verträglich angesehen. Es wird gegen den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan – Großflächiger Einzelhandel – (LEP – Entwurf) verstoßen. Dies sei eine bedenkliche fehlende Abwägung bzw. Abweichung der Ziele des vorgenannten Teilplanes, die im Folgenden im Detail betrachtet wird: Ziel 2 würde nicht erfüllt, die Argumentation der Begründung kann nicht geteilt werden. Es werden Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt. Dass Ziel 3 ebenfalls keiner ausreichenden Abwägung unterzogen wird, ist ebenfalls kritisch. Es finden erhebliche Umsatzumverteilungen statt. Auch Ziel 5 wird eindeutig nicht entsprochen, da im geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum 15,9 % der Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen seien. Ebenso sei der Grundsatz 6 nicht erfüllt, da 7.305 m² anstatt der geforderten 2.500 m² an zentrenrelevanten Sortimenten geplant seien. Letztlich würde auch Ziel 8 nicht entsprochen, da es sich um eine Agglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches handle. Auch hier kann die Begründung des Plangebers nicht nachvollzogen werden.

Das Argument der Stadt Wuppertal, dass durch die Auswirkungsanalyse der GMA nachgewiesen wurde, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich betroffen sind, trage nach Ansicht des Stellungnehmenden nicht, da hier wesentlich von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung abgewichen und eine juristische Lücke genutzt würde. Dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche wird in der Abwägung eindeutig zu wenig Raum gegeben.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist eine weitere Reduzierung bei zentrenrelevanten Sportartikeln vorgenommen worden. Statt 1.800 m² VK, wie in Anhangstabelle A6 im Hinblick auf ihre Auswirkungen dargestellt, wurde die Verkaufsfläche auf 1.400 m² reduziert. Dies entspricht noch einmal einer Verkaufsflächenreduzierung um rd. 22 %, woraus auch deutlich niedrigere Umverteilungswirkungen gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in Velbert und umliegenden Städten zu erwarten sind. Aufgrund der grundsätzlich stabilen Situation in der Innenstadt Velbert, insbesondere in der Fußgängerzone, ist bei Umverteilungswerten dann in Höhe von ca. 7 – 8 % nicht von städtebaulichen Auswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der Ziele bzw. Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist innerhalb der Flä-

chennutzungsplanänderung auf die Ausführungen im Auswirkungsgutachten der GMA in Kapitel IV, 6. (Seite 77 f.) hinzuweisen, in dem festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird. Vgl. hierzu A.1.E. Grundsätzlich wurde im Gutachten aber auch festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbe- reiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Zu 6. Stadt Gevelsberg v. 25.10.2012 (Eingang: 31.10.2012)

6. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden erhebliche **Bedenken** gegen das Vorhaben geäußert. In der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung der GMA wurden aus Datenschutzgründen die Einzeldaten herausgenommen, so dass eine Beurteilung zu den Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich nicht abschließend möglich sei. Es müsse ein vollständiger Datensatz übermittelt werden, damit fachgerecht beteiligt und Stellung genommen werden könne. Eine Beteiligung ohne konkrete Aussagen zu den erheblichen negativen städtebaulichen Auswirkungen sei nicht sinnvoll.

Für Gevelsberg als Mittelzentrum mit geringer Kaufkraftbindung sei die Planung bereits bei geringer Kaufkraftbindung äußerst kritisch für die wohnortnahe Versorgung. Die Erwartungen der Stadt Wuppertal mit Schaffung von 400 Arbeitsplätzen wird als geschöntes Nullsummenspiel betrachtet, es gebe keine Ansiedlung von Handelsbetrieben und damit keine Steigerung der Kaufkraft in der Region, im Gegenteil sei durch Skalen- und Synergieeffekte des großflächigen Vorhabens in Aufsummierung im Einzugsgebiet letztendlich sogar von einem Arbeitsplatzverlust auszugehen. Ebenso wird bezweifelt, dass es durch das Bauvorhaben einen nennenswerten Profit für örtliche mittelständische Unternehmen und Handwerker gibt. Dies könne eine Wunschvorstellung sein, sei aber bei einem Vorhaben in dieser Größenordnung lediglich eine Randerscheinung.

Zu Kapitel 1 wird moniert, dass falsche Kriterien für eine Standortsuche gewählt worden seien, die vom Stellungnehmenden mit ca. 45.000 m² Verkaufsfläche und 10 ha benannt werden. Ein solcher Standort könne in den gewachsenen Strukturen einer Großstadt nur in Ausnahmefällen eingebunden werden.

Das postulierte Ziel einer Kaufkraftbindung im Segment Möbel würde nur teilweise erfüllt, da ausdrücklich ein Fachmarktzentrum geplant wird, das über die Verkaufsfläche einer Mittelsstadt verfüge. Das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum sei eine strukturbrechende Einheit, die weder städtebaulich noch juristisch begründbar sei. Eine Nutzung des Standortes nur mit dem Einrichtungshaus würde nicht geprüft werden, was aber ein unumgänglicher Teil einer sachgerechten Abwägung sei. Eine Lösung mit geringerer Größe der Verkaufsfläche sei die klare Schlussfolgerung. Mit der Begünstigung dieser Großstrukturen würde der Grundsatz gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB (Fortentwicklung vorhandener Ortsteile & Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) missachtet, was ein Abwägungsmangel sei.

Die verkehrliche Anbindung sei lediglich hinsichtlich des motorisierten Individualverkehrs geprüft worden, was entgegen der guten fachlichen Praxis sei und einen weiteren generellen Abwägungsmangel darstelle.

In der Begründung fehlen bei der Bewertung der Standortsuche weiterhin Metafaktoren, die in der Ratsvorlage als Demographie-Check aufgeführt seien, ebenso wie die stadtstrukturell bedeutsamen Themen Energieverbrauch und Klima. Somit leide die Standortfindung an erheblichen fachlichen Mängeln, was zumindest eine Neufassung der Bewertung erforderlich macht. Dieser Schritt sei nicht hinreichend begründet, so dass die Planung abzubrechen und das Verfahren neu angegangen werden müsse. Es wird eine beigefügte ausführliche Untersuchung vermisst, die Angaben seien nicht nachvollziehbar dargestellt. Die nach Ansicht der

Stellungnehmenden mangelbehaftete Standortsuche wirke sich auch auf die Stadt Gevelsberg aus, da rein autoorientierte Standorte eine Zunahme der verkehrsbedingten Lärm- und Immissionsprobleme beinhalte und der Funktionsfähigkeit von gewachsenen zentralen Versorgungsbereichen schaden würde.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1 (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) angefügt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einzelbetriebliche Daten werden von der GMA grundsätzlich nicht herausgegeben. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt, zu der auch Gevelsberg zählt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkten / Möbelhäuser erfasst. Die detaillierte Auswertung ist im GMA-Gutachten den Anhangstabellen A5.9 (Verkaufsflächen und Umsätze in Gevelsberg – Zone I) sowie A5.10 (Umverteilungswirkungen in Gevelsberg – Zone I) zu entnehmen.

Im Segment Möbel sind in Gevelsberg und auch in den umliegenden Städten und Gemeinden keine städtebaulich negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten, da diese nicht zentrenrelevante Sortiment bereits heute überwiegend an dezentralen Standorten ansässig sind. Dies trifft auch auf den größten Anbieter in Gevelsberg, die Wohnwelt Gevelsberg, zu. Ein Wegfallen dieses Anbieters würde sicherlich zu stärkeren Kaufkraftabflüssen von Gevelsberger Kunden in benachbarte Orte, so auch Wuppertal, führen. Die wohnortnahe Versorgung im langfristigen Segment ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Nahversorgungsbedeutung im täglichen Bedarf, die z. B. durch Lebensmittel oder Drogeriewaren gewährleistet werden soll.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die angesprochenen Metafaktoren werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

Zu 7. Stadt Solingen v. 23.10.2012 (Eingang: 06.11.2012)

7. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde von der Stellungnehmenden auch jetzt um eine Fristverlängerung gebeten, die seitens der Stadt Wuppertal gewährte Dauer wurde von der Stellungnehmenden jedoch nicht als ausreichend bezeichnet. Aus diesem Grund sei die abgegebene Stellungnahme vorläufig.

Da die zur Trägerbeteiligung eingereichte Stellungnahme fast vollständig unberücksichtigt geblieben sei, bestehen weiterhin **Bedenken**. Insbesondere sei der hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten kritisch, der negative Auswirkungen für die Solinger Zentren hervorrufe.

Der Einhaltung der Ziele des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel wird ein großer Stellenwert eingeräumt, die als in Aufstellung befindliche Ziele zu beachten seien. Die

darin enthaltenen sechs Ziele und drei Grundsätze erhielten laut Rechtsprechung bei hinreichender Konkretisierung sowie einer gem. § 3 Nr. 2 ROG genügenden verbindlichen Zielfestlegung die Qualität eines zu beachtenden öffentlichen Belangs. Dies sei nach Auffassung des Stellungnehmenden der Fall. Somit seien alle Anforderungen des genannten Teilplänenentwurfs lückenlos einzuhalten, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Eine überwiegende Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des Teilplänenentwurfs reiche nicht aus.

Somit dürfe die maximale Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente von 10% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten werden (Ziel 5), es gäbe keinen Ausnahmetatbestand (Satz 5 desselben). Letzterer beziehe sich auf Fälle, in denen die Randsortimente betreffende Gesamtverkaufsflächenanteile unter 10 % zu unverträglichen Umsatzumverteilungen führen. Dass bei entsprechend geringen Umsatzumverteilungen der Anteil auch mehr als 10% einnehmen darf, sei aus dieser Regelung hingegen nicht ableitbar.

Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente von weiterhin deutlich mehr als 10 % wird als sehr kritisch bzgl. der Solinger Innenstadt bewertet. Es wird die Befürchtung wiederholt, dass diese zusätzlich geschwächt würde. Namentlich wären die derzeit in Umsetzung befindlichen und öffentlich geförderten Stadtentwicklungsmaßnahmen in den Erfolgsaussichten nachhaltig gefährdet.

Die Stellungnehmende kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben durchaus nicht raumordnungskonform sei. Es wird auf die erste Stellungnahme vom 03.07.2012 verwiesen. An den dort aufgeführten Bedenken, Anregungen und sonstigen Ausführungen hält die Stellungnehmende bis auf Weiteres fest.

Die Stadt Wuppertal wird nochmals darum gebeten, die zentrenrelevanten Sortimente zu vermindern. Hier wird auf den hohen Anteil dieser Sortimente im IKEA-Homepark verwiesen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hier ist auf die Würdigung der Stellungnahmen zur Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die Ergebnisse des Gutachtens vom Juli 2012 zu verweisen. Unter Berücksichtigung der reduzierten Verkaufsflächen in einem Teil der Sortimente, insbesondere bei zentrenrelevanten Sportartikeln, sind aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Solingen zu erwarten. Die in den Anhangstabellen A5.8 bzw. A6 dargelegten Umverteilungsquoten belaufen sich im Hauptzentrum Solingen auf max. 7 – 8 % bei Leuchten / Elektroinstallation bzw. 9 – 10 % bei Sportartikeln. Dieser Umverteilungswert bei Sportartikeln bezieht sich gemäß Anhangstabelle A6 auf eine reduzierte Verkaufsfläche von 1.800 m². Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Daher wären in diesem Falle die Auswirkungen im Hauptzentrum Solingen noch einmal deutlich geringer und mit rd. 7 – 8 % zu beziffern. Städtebauliche Auswirkungen sind im Hauptzentrum Solingen aus Gutachtersicht nicht zu erwarten.

Es ist jedoch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die auf Seite 3, 2. Absatz gewählte Formulierung „Eine wie von der Stadt Wuppertal und dem Gutachterbüro GMA argumentativ angeführte „überwiegende“ Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Teilplanfortschreibung ...“ so nicht zutrifft. Die GMA hat im Gutachten vom Juli 2012 auf den Seiten 77 / 78 sowie im Fazit auf Seite 85 darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen einigen in Aufstellung befindlichen Zielen des Teilplänenentwurfs großflächiger Einzelhandel entgegenstehen, ein Teil der Ziele wird dagegen entsprochen.

Bezüglich des Hinweises auf die erste Stellungnahme vom 03.07.2012 wird auf die Würdigung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen. Dort wurde in Punkt B.9.A – E. ausführlich auf die Stellungnahme der Stadt Solingen eingegangen.

Zu 8. Kreis Mettmann v. 26.10.2012 (Eingang: 05.11.2012)

8. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es werden die Größen der Sortimente, insbesondere der zentrenrelevanten Randsortimente sowie über deren Verhältnis zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel referiert. Dabei wird festgestellt, dass der in Ziel 5 skizzierte maximale Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Gesamtverkaufsfläche von 10 % mit dem Wert von 15,9 % erheblich überschritten sei. Ebenso sei Grundsatz 6 des vorgenannten Entwurfs nicht erfüllt, wonach nicht zentrenrelevantes Randsortiment den Wert von 2.500 m² nicht überschreiten solle. Es sei derzeit von 7.305 m² Verkaufsfläche für ein solches Sortiment und damit ebenfalls von einer wesentlichen Überschreitung auszugehen.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Hinzuzufügen ist, dass jedoch von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 9. Stadt Ennepetal v. 24.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

9. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es bestehen erhebliche **Bedenken** gegen die Planung. In der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung der GMA wurden aus Datenschutzgründen die Einzeldaten herausgenommen, so dass eine Bewertung zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche nicht möglich sei. Namentlich bei den Sortimenten Leuchten / Elektroinstallation und bei den Sportartikeln werden stärkere negative Auswirkungen angenommen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Kaufkraftbindung in den vorgenannten Sortimenten auf einem niedrigen Niveau befände, sind solche Auswirkungen nicht hinnehmbar.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1 (RVR, Ennepetal) angeführt.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einzelbetriebliche Daten werden von der GMA grundsätzlich nicht herausgegeben. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt, zu der auch Ennepetal zählt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkten / Möbelhäuser erfasst. Die detaillierte Auswertung ist im GMA-Gutachten in den Anhangstabellen A5.7 und A5.8 – bezogen auf Ennepetal – dargestellt. Hierbei wurde unterschieden zwischen dem Hauptzentrum Ennepetal-Milspe, dem Nebenzentrum Ennepetal-Voerde sowie sonstigen Standorten in Ennepetal.

Bezogen auf die Darstellung der Angebotssituation in den Tabellen des GMA-Gutachtens ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Anbieterzahl von drei oder weniger Anbietern in einer Lage aus Datenschutzgründen keine Angaben zu Verkaufsflächen und Umsätzen getätigt wurden. Dies betrifft in den von der Stadt Ennepetal angesprochenen Segmenten Leuchten /

Elektroinstallation sowie Sportartikel die sonstigen Standorte, d. h. Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Im Hauptzentrum Milspe bzw. im Nebenzentrum Voerde sind in diesen Segmenten keine Angebote vorhanden. Bei Leuchten / Elektroinstallation ist auf die Randsortimente eines Hellweg-Baumarktes und des Marktkauf SB-Warenhauses hinzuweisen; der letztgenannte Anbieter führt auf Kleinstflächen auch Sportartikel. Angesichts des sehr geringen Angebotsumfangs sind keine quantitativen Umverteilungswirkungen nachweisbar; ohnehin sind zentrale Versorgungsbereiche, also städtebaulich schützenswerte Bereiche in Ennepetal, nicht in diesen Sortimenten betroffen.

Bezüglich der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorschläge A 1.A – 1.H verwiesen.

Zu 10. Stadt Radevormwald v. 11.10.2012 (Eingang: 16.10.2012)

10. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten GMA)

Die Stadt Radevormwald bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme der Stadt Radevormwald vom 28.06.2012) und stellt fest, dass aufgrund der vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierung in einzelnen Sortimenten keine geringeren Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald festzuhalten sind, als für das ursprüngliche Konzept festgestellt. Dabei bezieht sich die Stadt Radevormwald auf das aktualisierte GMA-Gutachten aus Juli 2012.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gleichen Werte in den GMA-Gutachten von April und Juli 2012 sind darauf zurückzuführen, dass in beiden Gutachten zunächst das gleiche Ausgangskonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum geprüft wurde (Anhangstabellen A5). Darauf aufbauend wurden Empfehlungen zur Verkaufsflächenmodifikation getroffen (Anhangstabelle A6). Daher sind in beiden Gutachten die dargestellten Umverteilungswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Radevormwald gleich. Im Gutachten aus Juli 2012 wurde lediglich der Sortimentsbereich Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst in zwei Gruppen differenziert (vgl. S. 74 / 75 und Anhangstabelle A7).

Im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald sind quantitativ nachweisbare Auswirkungen im Sortimentsbereich Möbel (ca. 6 – 7 % = 0,3 Mio. €) und bei Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst (ca. 3 – 4 % = < 0,1 Mio. €) festzuhalten. In den weiteren projektrelevanten Sortimenten sind keine Auswirkungen quantitativ nachweisbar, was zum Teil auch mit dem geringen Angebotsbestand in einzelnen Sortimenten zusammenhängt (vgl. Anhangstabelle A5.21). Bei diesen Umverteilungswerten und einem Gesamtumsatzverlust von rd. 0,5 Mio. € über alle Sortimente hinweg ist aus Gutachtersicht keine Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches festzuhalten, auch wenn der zentrale Versorgungsbereich Radevormwald nicht zu den stärksten Standorten im Einzugsgebiet gehört.

Zu 11. Stadt Remscheid v. 15.10.2012 (Eingang: 24.10.2012)

11. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweise: Die Stadt Remscheid äußert zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Einwendungen gegen die Planung. Sie bittet darum, ihre Belange verstärkt zu berücksichtigen.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Umsatzumverteilungseffekte im Hauptzentrum Remscheid-Innenstadt gemäß GMA-Auswirkungsanalyse sind korrekt dargestellt. Aufgrund der insbesondere hohen Umverteilungswirkungen im Bereich der Sportartikel hat die GMA

eine Reduzierung der geprüften Verkaufsfläche von 4.000 m² für zentrenrelevante Sportartikelsortimente auf 1.800 m² empfohlen; diesen Empfehlungen ist die Stadt Wuppertal auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen.

Zu 12. Ennepe-Ruhr-Kreis vom 25.10.2012 (Fax per 25.10.2012)

12. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Es wird beanstandet, dass die im Zuge der Trägerbeteiligung hervorgebrachten Anregungen nicht abgewogen oder auf der Liste der Anregungen aufgenommen worden seien. Es wird angefragt, ob eine Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gestellt worden sei.

Es wird eine Anfrage des Stellungnehmenden bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Antwort vom 09.11.2012 in Durchschrift vorgelegt.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Würdigung der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 24.05.2012 durch die Stadt Wuppertal im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) hingewiesen, in der die Aussagen der Stadt Haan bzgl. der wortgleichen Stellungnahme (A.1 – 10, S. 2 ff) sowie zum Verkehrsgutachten (B.2, S. 7ff) inhaltlich erwidert wurden.

C. Überörtliche Träger

Zu 1. Landesbetrieb Straßenbau (LBS) NRW – Autobahnniederlassung Krefeld v. 25.10.2012 (Eingang:29.10.2012)

1. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweise: Es wird auf die Stellungnahme vom 12.06.2012 verwiesen, die im Grundsatz weiterhin zu beachten sei. Es wird erneut darauf verwiesen, dass Abweichungen von § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [= 40-m-Baubeschränkungszone] wegen der juristischen Problematik immer einer Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung benötigen.

Festsetzungen von Schutzmaßnahmen entlang der Autobahn zu Lasten des LBS sind nicht zulässig.

Die geforderten Nachweise der Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte sind durch das Büro KOEHLER & LEUTWEIN erbracht worden, während die Forderungen nach dem Einbau von Rückstaudedektoren bestehen bleiben. Infrastrukturelle Belastungen und Beeinträchtigungen auf der der BAB A46 während der Straßenbaumaßnahmen an den zuleitenden Straßen zum Vorhaben müssen mit der Verkehrsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Arnsberg frühzeitig abgestimmt werden. Der Straßenbaulastträger und die Autobahnpolizei müssen im Anhörungsverfahren beteiligt werden.

Die Stellungnehmende hat zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken soweit ihre Stellungnahme beachtet wird.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet.

Die Hinweise zu der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden beachtet. Festsetzungen zu diesen Sachverhalten wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planungen (Genehmigungsplanung) beachtet.

Zu 2. Amprion v. 28.09.2012 (Eingang: 05.10.2012)

2. Stellungnahme (Leitungen)

Keine Bedenken, in den Ausgleichsflächen keine Leitung sowie keine Planungen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Landwirtschaftskammer NRW v. 31.10.2012 (Eingang:05.11.2012)

3. Stellungnahme (Landwirtschaftliche Belange)

Aus landwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken**. Es wird **angeregt** gem. den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ des MUNLV vom 16.07.2008 den bestehenden Waldbestand aufzuwerten, da Wuppertal bereits ein walddreiches Gebiet sei. Durch den Verzicht auf eine Ersatzaufforstung würden negative Effekte vermieden und (landwirtschaftliche) Flächen geschont.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

In Abwägung zur Schaffung einer ausgewogenen Landschaftsausstattung waren die Interessen sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben, die externe Kompensation zu einem Großteil dadurch zu realisieren, einen bestehenden Waldbestand aus der Nutzung zu nehmen, muss nur ein kleiner Anteil durch Neuanlage von Waldflächen geschaffen werden. Dieser Anteil ist zur Arrondierung der Maßnahme jedoch notwendig.

Zu 4. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernate 53 u. 54 v. 01.08.2012 (Eingang: 22.10.2012)

4.A Stellungnahme (Immissionsschutz)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.B Stellungnahme (Wasserwirtschaft)

Für die Meine gebe es keine ermittelten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Derzeit werde ein hydrologisches Modell für die Schwelme erstellt, welches die Meine und den IKEA-Neubau mitberücksichtige. Da der Quellbereich betroffen sei, sei von keinem erhöhten Hochwasserrisiko auszugehen.

Auch aus Sicht der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gebe es keine Bedenken, da die Meine und die umliegenden Siefen auf Grund der Verrohrungsstrecken in den Umsetzungsplänen nicht weiter berücksichtigt würden.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5. RWE Westfalen-Weser-Ems v. 09.10.2012 (Eingang:15.10.2012)

5. Stellungnahme (Hochspannungsleitungen)

Im Planbereich lägen keine 110-kv-RWE-Hochspannungsleitungen und es bestünden auch keine Planungen dazu.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6 Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 01.10.2012 (Eingang: 08.10.2012)

6. Stellungnahme (Forst)

Aus forstlicher Sicht bestünden keine weiteren Bedenken.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid v. 24.10.2012 (Eingang: 25.10.2012)

7. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Planung wird positiv entgegen gesehen. Vorherige Anregungen wurden aufgenommen und es bestünden keine weiteren Ergänzungen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8. Handwerkskammer Düsseldorf v. 25.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

8. Stellungnahme (Handwerk)

Die Planung sei grundsätzlich verträglich, da den deutlichen Schwerpunkt nicht zentrenrelevante Sortimente bilden. Zentrenrelevante Sortimente verteilen sich jedoch auf nicht unumstrittene 13 bzw. 15 % der gesamten Verkaufsfläche.

Aus Sicht der Stellungnehmenden überwiegen die positive Impulse die Nachteile, die sich z.B. in einer stärkeren Konkurrenzsituation zu bestehenden Versorgungszentren zeigen würden. In Wuppertal herrsche ein erhebliches Angebotsdefizit an Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, weshalb die Ansiedlung des Fachmarktzentums Kaufkraftabflüsse unterbinden könne. Zwar werde nicht jedem Ziel und Grundsatz der Landes- und regionalplanerischen Vorgaben entsprochen, so belegten Auswirkungsanalysen jedoch eine Vertretbarkeit des Projekts. Es seien zudem keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche von Wuppertal und der Nachbarkommunen zu erwarten. Deswegen könne vom regionalen Einzelhandelskonzept abgewichen werden.

Zu begrüßen sei, dass die Baumaßnahmen für ortsansässige Handwerksbetriebe auch kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Das Vorhaben stoße auf die Zustimmung des örtlichen Handwerks.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9. PLEdoc v. 24.09.2012 (Eingang: 29.10.2012)

9. Stellungnahme (Leitungen)

Der Planbereich berühre keine Versorgungseinrichtungen bestimmter Betreiber bzw. Eigentümer. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber müssten gesondert bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen eingeholt werden. Betroffen sei eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co.KG.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde beachtet – es sind keine Planungen vorgesehen.

Zu 10. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 v. 29.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

10. Stellungnahme (Umweltplanungen)

Es werden die Lage, der Stand der Planungen und die Wirkung des Vorhabens referiert. Weiter wird die Wichtigkeit von Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Umweltplanungen betont und dieser vertiefend ausgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften frühzeitig zu beachten sind und gerade in einem Fall nur ein Zwischenbericht vorgelegt worden wäre, was nicht tragbar sei. Es wird um Ergänzung gebeten.

Durch den o. g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Der Stellungnahme sind als Anlagen Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises beigefügt.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung und der landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie das hydrologische Gutachten wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den „bereits vorlie-

genden“ Gutachten ausgelegt, da zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht alle Untersuchungen abgeschlossen waren. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die besagten Umweltplanungen wurden intensiv und in Abstimmung mit der Fachbehörde und den Fachplanern erarbeitet.

Die Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises werden separat beantwortet (s. B.12.)

D. Ortsansässige Träger

Zu 1. Wupperverband v. 05.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

1. Stellungnahme (Umweltuntersuchungen)

Der Wupperverband informiert darüber, dass er bereits seit längerem in die Vorplanungen miteinbezogen wurde und zahlreiche Ortstermine und Abstimmungsgespräche zu den wasserwirtschaftlichen Themen stattgefunden haben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Umweltuntersuchungen (Umweltbericht) konnten bei Terminen am 15.08.2012 und 19.10.2012 sowohl die Gewässersituation geklärt, als auch ein Konzept für die Regenentwässerung zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die Konkretisierung der wasserwirtschaftlichen Planungen wird weiterhin - insbesondere im Zuge der noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren - in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband erfolgen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen an den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ergeben sich dadurch nicht.

Zu 2. Untere Landschaftsbehörde Wuppertal v. 19.10.2012 (Eingang: 22.10.2012)

2. Stellungnahme (Verlust Gewerbegebiete)

Es wird **angeregt** in die Begründung zum Satzungsbeschluss aufzunehmen, dass es keinen Mangel für die überplanten Gewerbeflächen gibt und durch die Überplanung mit Einzelhandel als Ersatz keine Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ ausgewiesen werden müssen. Dies sei beim Monitoring zur FNP-Änderung zu berücksichtigen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird beachtet.

Dieser Sachverhalt wird aus Gründen der Klarheit in den Umweltbericht übernommen.

Zu 3. Wuppertaler Stadtwerke GmbH v. 17.10.2012 (Eingang: 18.10.2012)

3. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis: Es seien für die elektrische Versorgung des Neubauvorhabens sehr umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich.

Bezüglich der Planänderungen bestünden weder Bedenken noch Anregungen.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 4. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband v. 01.06.2012 u.
19.11.2012**

4. Stellungnahme (Grundsätzliches, Sortimente)

Hinweis auf die im Gutachten der GMA beschriebenen „Kannibalisierungseffekte“. Dies würde nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in den umliegenden Einzelhandelsunternehmen haben. Deshalb sei eine Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen. Auch sei ein Bericht zu den ökologischen Auswirkungen, vor allem zu den Verkehrsverlagerungen vom ÖPNV auf den motorisierten Individualverkehr. Des Weiteren sei aus dem Bebauungskonzept nicht ersichtlich, welches Sortimentskonzept verfolgt werde. Dazu seien eindeutige Informationen erforderlich.

Vorerst wird die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal begrüßt, ein Fachmarktzentrum wird wegen der innenstadtrelevanten Sortimente jedoch abgelehnt. **Hinweis**, dass sich das Vorhaben an dem Regionalen Einzelhandelskonzept und an dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel orientieren müsse. Bisher würde dagegen verstoßen werden. Die Schlussfolgerungen der GMA, die von der Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ausgingen, seien nicht nachvollziehbar, auch dann nicht, wenn ein reduziertes Sortiment umgesetzt würde.

In einer weiteren Stellungnahme wird darauf **hingewiesen**, dass die abgegebene Stellungnahme vom 01.06.2012 vollinhaltlich aufrecht erhalten würde.

Bedenken: Aufgrund der vorgenommenen Veränderungen spreche man sich gegen das Vorhaben aus. Während ein Möbelhaus mit den zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten an diesem Standort befürwortet werde, lehne man ein Sondergebiet mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von 45.850m² in Form eines Einkaufszentrums in randstädtischer Lage ab. In detaillierter Form wird Einspruch gegen das Verfahren erhoben. Das Vorhaben widerspreche dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel, dem regionalen Einzelhandelskonzept und beeinträchtige die gewachsenen Zentren in unzumutbarer Weise. Die Zulässigkeit ließe sich auch nicht herbeiführen, indem die in dem Sondergebiet geplanten Fachmärkte mit innenstadtrelevanten Sortimenten als Randsortimente eines Hauptsortiments Möbel dargestellt würden.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK aufzeigen, das bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der aktuellen Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich

festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Das Anschreiben bezieht sich auf Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Die Belange werden im Folgenden auf dieser Ebene geprüft.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1. BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. v. 23.11.2012 (Eingang: 25.10.2012)

1.A Stellungnahme (Eingriff-/Ausgleichsbilanz)

Bedenken und Ablehnung, da das Vorhaben für die Gesamtstadt und die unmittelbare Umgebung unverträglich sei. Die Erfassung der Arten, Biotoptypen und ökologischen Zusammenhänge im Kontext mit dem Bauleitplanverfahren entspräche nicht der ökologischen Notwendigkeit und sei intensiv technisiert worden. Die fachlich begründeten Einwände von kritischen Beobachtern würden argumentativ und in der Sache ablehnend weg gewischt.

Es sei unannehmbar, wenn bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht von den vorhandenen Biotopstrukturen sondern von denjenigen gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan ausgegangen würde. Auch sei die Berechnung der Zulässigkeit von 80% Versiegelung nicht anhand der derzeit im Gewerbegebiet zulässigen Versiegelung zu berechnen, sondern nach der real vorhandenen Befestigung. Es wird kritisiert, dass auch die theoretisch vorhandenen nicht zu versiegelnden Flächen nun befestigt würden. Diese **Bedenken** werden an verschiedenen Stellen wiederholt. Es wird **angeregt**, wie beim Artenschutz von den wertgebenden Strukturen auszugehen, da ein anderes Vorgehen sinnwidrig sei. Es wird als unabdingbar bezeichnet, die Gewässer- und Feuchtigkeitsstrukturen im Quellbereich der Meine zu berücksichtigen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde entgegen der Aussage des Stellungnehmenden sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, z. T. sogar fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls, vielmehr haben die Gutachter mehrfach den fachlichen Kontakt gesucht sowie Ortgespräche angeboten, was jedoch vom Stellungnehmenden abgewiesen wurde.

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) erfolgte gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 -, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Dass damit auch die nicht zu versiegelnden 20% Fläche befestigt würden, ist nicht zutreffend. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FRÖHLICH & SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Bzgl. des Artenschutzes ist die Rechtslage eine andere. Hier geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur (Quellenangabe folgt im SAP Abschlussbericht – November 2012)

Trotz zahlreicher Belege und einem allgemeinen fachlichen Einvernehmen, dass im Plangebiet keine Quellen existent sind, wird vom Stellungnehmenden von Quellen gesprochen, womit die neuen fachgutachterlichen Erkenntnisse ignoriert werden (vgl. Erörterung zu Stellungnahme 1.F). Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen.

1.B Stellungnahme (Gutachten)

Bedenken: Die Gutachten seien unvollständig und damit nicht prüfbar. Die Stadt wird aufgefordert, das Verfahren bis zur Vorlage eines vollständigen gewässerkundlichen Gutachtens und eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszusetzen. Dann könne eine erneute Offenlegung vorgenommen werden.

Zum Waldausgleich läge lediglich eine Stellungnahme vom April 2012 vor, deren realer Zustand der vorab eingeschätzten Flächen nicht belegbar sei. Durch den Eingriff in den Kämperbusch sei zusätzlich die artenreiche Pilzflora des Waldes zu berücksichtigen. Es sei eine Teilfläche als externer Ausgleich zu fordern, die mit sickerfeuchten Stellen und teilweisem alten Waldbestand vielfältige Lebensräume für Pilze bietet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei unvollständig und somit nicht überprüfbar.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Die Spezielle Artenschutzgutachterliche Prüfung (SAP) und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPB) sowie das hydrogeologische Gutachten wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Termin der Offenlegung mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsstand vorgelegt. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die Argumentation kann insofern nicht nachvollzogen werden. Eine Aussetzung des Verfahrens ist aus diesem Grund nicht erforderlich oder geboten.

Bezüglich der Ersatzaufforstung im Teilbereich C wird von der in Rede stehenden Stellungnahme zur Ersatzaufforstung aus April 2012 kein Bedarf an einer weiteren Überprüfung des tatsächlichen Zustandes gesehen. Dieser wurde innerhalb der Vegetationsperiode fachgutachterlich festgestellt und in besagter Stellungnahme hinlänglich beschrieben. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich der Zustand vom Frühjahr zum Herbst grundlegend anders darstellt. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde auch so abgestimmt.

Der als zu gering kritisierte Untersuchungsumfang ist das Ergebnis des Scopingtermins und folgt anerkannten Standards. Aufgrund der fehlenden Planungsrelevanz nach BNatschG wurde die Pilzflora nicht erfasst. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist vollständig. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal geteilt.

1.C Stellungnahme (Einzelhandel, ÖPNV)

Bedenken: Das Vorhaben entspreche im Wesentlichen einem großflächigen Einzelhandel im Außenbereich, den das Land NRW für unzulässig hielte.

Der Stellungnehmende hat auf die Folgen der Kundenverkehre, Lärm und Abgase hingewiesen. Diese seien vermeidbar, wenn in zentraler Lage und in Erreichbarkeit des ÖPNV angesiedelt worden wäre. Der Stadt Wuppertal fehle das Verständnis einer idealen Stadtentwicklung und opfere diese an einen Investor, so der Stellungnehmende.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA ist das Vorhaben zentrenverträglich. Anstatt dem bestehenden Innenstadtzentrum wesentlich Konkurrenz zu machen, besteht vielmehr die Absicht, den stärkeren Kaufkraftabfluss der Stadt Wuppertal im Bereich Möbel zu stoppen und neue Käuferschichten aus dem Umland hinzuzugewinnen. Dies entspricht der Funktion eines Oberzentrums. Eine Anfahrt von Kunden per Bus ist an dem geplanten Standort durchaus möglich. Beim Kauf von „Kofferraumwaren“, wie Möbeln, bevorzugen jedoch die

meisten Konsumenten den Transport mit dem eigenen Auto, insofern entspricht der Standort durchaus den Anforderungen der Kunden (Möglichkeit des freien Parkens & problemlose Anfahrt).

1.D Stellungnahme (Waldinanspruchnahme)

Bedenken, den Wald zu entfernen. Im Fachgutachten fehle die Berücksichtigung von Arten mit großem Flächenbedarf und den Wirkungen der Randeffekte. Der Ausgleich im Verhältnis 1:1 sei ökologisch unpassend. Aus ökologischer Sicht sei ein mindestens doppelt so großes Ausgleichserfordernis zu berücksichtigen.

Anregung, dass für die externe Kompensationsmaßnahme – Neuanlage Wald – eine truppweise Pflanzung mit großen Zwischenabständen angezeigt sei. Es werden konkrete Ratschläge gegeben. Die vorgelegte Pflanzliste wird als fachlich falsch bewertet, es müsse Pflanzmaterial aus der Region Bergisches Land verwendet werden.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird gefolgt.

Der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 entspricht dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und damit verbindlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Pflanzenlisten aufgestellt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Unterlagen anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt.

1.E Stellungnahme (Quellen und Bäche)

Bedenken: Es wird wiederholt, dass keine gewässerökologischen Untersuchungen vorlägen und überprüfbar Artenlisten ebenso wie Bewertungen fehlen würden. Eine Bewertung durch Fachleute sei nicht möglich. **Bedenken**, da eine Untersuchung während der Offenlegung eine Missachtung der Rechte der Öffentlichkeit sei. Es werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung vorgestellt und behauptet, dass Quellen und Bäche unvollständig kartiert und begutachtet wurden. Daraus wird ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet. Es werden einige Beispiele aufgeführt.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird das Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Siefens beeinträchtigt. Diese Gewässer seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Von der fachlich anerkannten Definition von „Quellen“ und „Bächen“ wird aufgrund deren Speisung vom Grundwasser abgewichen. Es sei Fakt, dass das Regenwasser nach dem Einsickern in den Boden bald wieder in Quellen austräte. Angaben zu Tierarten und eine Beschreibung der Vegetationseinheiten würden fehlen.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf den Beschlussvorschlag 1.B verwiesen.

Die Kartierung von §30 BNatschG Biotopen erfolgt nach den Vorgaben der Kartieranleitung des LANUV NRW. Zitat:

Nicht erfasst werden demnach:

- *Gewässer mit deutlich gestörten Verhältnissen (z.B. Überdüngung ...)*

Der „Mühlinghaus Teich“ besitzt durch den Bebauungsplan Nr. 473 den Status eines technischen Bauwerks „RRB“ – mithin keine Relevanz bezgl. §30 BNatschG.

Die auf dem Planungsgelände erkennbaren Abflussgerinne, die der Meine zugerechnet werden, sind im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 ausführlich beschrieben. Natürliche Quellen konnten dabei an keiner Stelle beobachtet werden.

Aufgrund der morphologischen Verhältnisse (das Projektareal befindet sich wenige hundert Meter südlich der Wasserscheide), den geologischen Randbedingungen (verwitterte Tonsteine) sowie der starken Beeinflussung durch künstliche Auffüllungen, Entwässerungen, Drainagen und dem ehemaligen Steinbruch im Süden, ist in diesem Raum kein ausreichend großes Einzugsgebiet vorhanden, das eine natürliche Quellschüttung ermöglichen könnte.

Gewässerökologisch wurde der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich durch den Gewässerbiologen Dr. Späh / Bielefeld bewertet. In seinem Gutachten (enthalten in Anhang 6) beschreibt Herr Dr. Späh die Verhältnisse. Die von ihm vorgefundenen Tierarten sind im Gutachten in einer Artenliste aufgeführt. Auch die Bewertung dieser Befunde ist diesem Gutachten zu entnehmen.

Rund 200 m südlich der Musterhaussiedlung versickert das temporär in dem Ablaufgraben der Meine fließende Wasser in einer Auffüllung aus Bauschutt und Müll. Die Ablagerung steht vermutlich im Zusammenhang mit der dortigen Bebauung (Geländenivellierung) und den Aktivitäten im benachbarten früheren Steinbruch. Erst südlich der Porschestraße ist wieder eine Wasserführung im Bereich des Meineverlaufes festzustellen.

Es wurden alle relevanten Gewässer im hydrogeologischen Gutachten beschrieben und bewertet. In dem vom BUND beschriebenen Gelände (südlich des Plangebietes) wurden bei mehreren Begehungen vor Ort keine Quellen festgestellt. Sofern der Stellungnehmende hier andere Erkenntnisse hat, sollten diese anhand von objektiv nachvollziehbaren Daten (Verortung der Befunde in Karten, Fotodokumentation, Klassifikation der vorgefundenen Lebewesen und Pflanzen, etc.) belegt werden, sodass eine fachliche Bewertung ermöglicht wird. Dies ist trotz mehrfacher Anfragen nicht erfolgt.

Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich im Wald südlich der Musterhaussiedlung, entwässert oberflächlich in den ehemaligen Steinbruch im Süden und ist im Norden durch die bestehende Niederschlagsentwässerung der Musterhaussiedlung begrenzt. Somit ist dieser Bereich für eine potenzielle Beeinflussung der Meine nicht von Bedeutung.

Aus fachlicher Sicht sind keine Lücken in den Gutachten zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden als natürliche bis naturnahe „Quellen“ bezeichneten Areale sind nach fachlicher Einschätzung nicht als solche zu charakterisieren.

Der BUND hat zu keiner seiner Anmerkungen konkrete und überprüfbare Lokationen in einer Karte dargestellt oder bei einer Begehung im Gelände aufgezeigt.

Es gab in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal eine dritte gewässerökologische Aufnahme der Probenstellen, die Anfang November durch den Gewässerökologen Dr. Späh durchgeführt wurde (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 17.01.2013). Diese Begehung war im Rahmen des Verfahrens bereits im Frühjahr in Umfang und Zeitpunkt festgelegt und ist dementsprechend auch umgesetzt worden.

Das vom Stellungnehmenden bemängelte Fehlen einer Artenliste ist nicht nachvollziehbar, da diese im Anhang 6 unserer Stellungnahme vom 20.07.2012 beigefügt ist. Auch die neuen Ergebnisse aus November 2012 wurden in dieser Artenliste beigefügt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Gutachten anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt. Im Gelände überprüfbare Daten wurden durch den Stellungnehmenden bislang nicht zur Verfügung gestellt. Ein fachlicher und inhaltlicher Austausch über Sachverhalte wurde durch den Stellungnehmenden bislang nicht ermöglicht.

1.F Stellungnahme (Gutachten lana-plan 1998)

Bedenken, da das Gutachten des Büros lana-plan aus dem Jahr 1998 zum Bebauungsplan Nr. 992 nicht berücksichtigt worden wäre, in dem u. a. zahlreiche Rote-Liste-Arten beschrieben worden seien. Es folgen Beschreibungen der wertvollen Biotope und Arten im Plangebiet.

Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass keine gem. § 30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen sind, sei mehrfach falsch, da die Biotope am Fertighaussiefen und an den Quellbiotopen Quellen und Quellabflüsse und damit geschützte Biotope umfassen würden. Es wird auf das Fehlen der damals vorhandenen Arten in der jetzigen Untersuchung hingewiesen.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das genannte Gutachten mit dem Stand der Erhebungen vor ca. 14 Jahren sowie ein Plan mit den Fundorten der Rote-Liste-Arten wurde berücksichtigt. Die genannte Unterlage wurde bereits in der ersten Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V behandelt. Es wurde darüber hinaus ein Gutachten desselben Büros aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Dem genannten Gutachten lag im Übrigen ein anderer Untersuchungsraum als dem jetzigen Gutachten zugrunde. Ferner wurden in den vorliegenden Gutachten auch weitere Arten nachgewiesen, welche in 1998 nicht nachgewiesen wurden.

Die Untersuchung wurde vollständig und sorgfältig nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt. Die Kartierung von §30 BNatSchG-Biotopen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung (vgl. Erörterung zu 1.B). Demnach sind technische Bauwerke sowie Stillgewässer, welche die Mindestgrößen unterschreiten, keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde wie von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

1.G Stellungnahme (RRB, hydrogeologisches Gutachten)

Hinweis, dass das große Stillgewässer ein Teich und kein Regenrückhaltebecken (RRB) sei. Es wird auf die Gewässerbiologie im Bereich der Fertighaussiefen hingewiesen, wo es andere quelltypische Organismen in höherer Anzahl gebe als vom Gutachter festgestellt (Bachflohkrebse, Köcherfliegenlarve, Strudelwürmer). Weiter wird eine Einstufung der Fließgewässer vorgenommen. Durch diese Umstände sei eindeutig die bedingte Naturnähe der Gewässer und ein geschütztes Biotop – ein Mittelgebirgs-Bachlauf – erwiesen.

Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens zu diesem Bauleitplanungsverfahren wird **kritisiert**, dass kein prüfbares Gutachten mit kompletten Artenlisten vorliege. Zudem seien in den Karten zu diesen Gutachten nur Einzugsgebiete von Quellabflüssen im Westen und Osten, jedoch keine südlich des Plangebietes dargestellt. Die temporären Quellen im südlichen Bereich wären nicht verzeichnet. In den letztgenannten Quellen seien quell- und grundwassertypische Tierarten zu finden, die ohne Boden-Grundwasserversorgung nicht überleben könnten. Es werden Details zu Fundorten und ein Vergleich zu den Makrozoobenthosuntersuchungen angeführt. Das Gutachten sei solange unvollständig bis es um die genannten Bereiche ergänzt würde. Es wird Kritik am Verfahren geübt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaussiedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Der Befund des Vorkommens von Bachflohkrebsen für den Bachabschnitt ist auch der Stellungnahme von Herrn Dr. Späh zu entnehmen. Diese Spezies ist nach Herrn Dr. Späh durchaus in der Lage temporär in feuchten Restsenken innerhalb des Bachlaufes zu überleben. Infolge der hohen, und vor allem auch häufigen Niederschläge im Bergischen Land, ist dies ein sehr plausibles Szenario. Ein kontinuierlich schüttendes Fließgewässer ist hierfür nicht nötig. Auch in einem künstlich angelegten Bach können diese vorkommen.

Das auf dem Gelände in der Regenwasserkanalisation aufgefangene Niederschlagswasser wird in dieses Regenrückhaltebecken eingeleitet und im Südwesten über ein Drosselbauwerk verzögert in einen Ablaufgraben in Richtung Meine abgegeben. Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 ist das Gewässer als RRB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt (vgl. Erörterung 1.F) und als solches in Funktion. Mit Genehmigung und Errichtung der Musterhaussiedlung fungiert der Teich als Regenrückhaltebecken. Dies hat mit den Planungen zum Bau eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums nichts zu tun.

In dem südlich der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ liegenden Bereich befinden sich keine Quellstrukturen. Bezüglich der angesprochenen temporären Quellen wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht als Gewässer dargestellt wurden, da diese weder in den Unterlagen der Stadt Wuppertal, noch denen des Wupperverbandes oder der Gewässerstationierungskarte diesem Bach zugerechnet werden. Unabhängig davon ist dieser Bereich durch das Büro BGU dem Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Baches zugerechnet worden (vgl. Blatt 9 in /1/), erkenntlich anhand der roten Hinterlegung der Fläche.

Bezüglich der angesprochenen quelltypischen und grundwassertypischen Tierarten, ist auch hier eine genau Verortung der Funde auf Kartenmaterial notwendig, um eine fachliche Einstufung zu ermöglichen. Bei den Fotos ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich um Beispielbilder für die entsprechenden Spezies handelt oder aber um die tatsächlich vor Ort aufgefundenen und dann präparierten Individuen. Das Überleben derartiger Individuen ist –wie bereits ausgeführt zudem nicht auf ein permanent fließendes Gewässer angewiesen. Durch den Bau des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wird dieses Quelleinzugsgebiet nicht in nennenswertem Umfang beeinflusst. Die Beeinflussung hat bereits durch den Bau der Musterhaussiedlung stattgefunden. An diesem Zustand wird es durch die neue Bebauung zu keiner relevanten Veränderung kommen.

1.H Stellungnahme (Artenschutz)

Hinweis, dass einige Vogelarten, die vor einigen Jahren im Kämperbusch nachgewiesen wurden, in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorkommen. Durch das Vorkommen und Nicht-Vorkommen von bestimmten Arten wird auf die Unvollständigkeit des Gutachtens geschlossen. Für bestimmte Vogelarten wird hervorgehoben, dass sie einen Lebensraumverlust durch die Überplanung der Wald-Teilfläche bzw. der derzeitigen Bebauung im Plangebiet erfahren. Beim Turmfalken ist die Ausgleichsmaßnahme völlig verfehlt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sei ohne prüfbare Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen unvollständig und müsse ergänzt werden. Auch hier wird eine Aussetzung des Bauleitplanverfahrens bis zur Vervollständigung notwendig.

Die beabsichtigte Umsiedlung von Amphibien sei problematisch. Kammolch und Erdkröten seien entgegen der Darstellung bei der Erörterung der Eingabe zur Trägerbeteiligung nicht „ökologisch plastisch“ bei der Umsiedlung, sondern allgemein sehr unflexibel und irreversibel ortstreu an das Gewässer gebunden, in dem sie geschlüpft seien. Eine Umsiedlung sei nicht möglich. Die beabsichtigte Umsiedlung würde das Erlöschen der Population bedeuten, was gesetzlich nicht zulässig ist. Es wird der Zeitraum der Umsiedlung diskutiert und nach Informationen für das weitere Vorgehen gefragt. Es wird nach der vollständigen Darstellung der Umsiedlungsmaßnahme gefragt. Das Muster für die Umsiedlungsmaßnahme (Scharpernacken) wird als noch nicht erwiesener Erfolg beschrieben, so dass sie als Beispiel für den jetzigen Fall nicht taugt.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Behauptung, vor einigen Jahren andere Vogelarten angetroffen zu haben, ist durch eine Veränderung in der Artenzusammensetzung, einen anderen räumlichen Bezugsrahmen, die Mobilität der Vogelwelt und andere Gründe zu erklären. Eine nachprüfbare Quelle wurde vom Stellungnehmenden nicht genannt und wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Die Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sorgfältig und nach anerkannten fachlichen Methoden vorgenommen. Sie spiegelt die Artenzusammensetzung im Untersuchungsraum wieder.

Das Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken ist ein im Artenschutz anerkanntes Verfahren. Die im Gutachten genannten Nisthilfen werden im Allgemeinen vom Turmfalken gut angenommen, was sich zahlreich belegen lässt.

Durch das mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Amphibienkonzept (findet sich im Anhang Abschlussberichtes – Nov. 2012) ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG auftreten. Der Bezug zur Umsiedlungsaktion (hier als Scharpernacklen-Population / Erbschlö bezeichnet) ist, durch Monitoring der Biologischen Station Untere Wupper bis ins Jahr 2012 belegt, erfolgreich verlaufen. Basierend auf diesen Ergebnissen orientiert sich das erarbeitete Amphibienkonzept an den dort praktizierten Umsiedlungsverfahren.

1.1 Stellungnahme (Biotopstrukturen)

Bedenken / Hinweis: Eine Darstellung der zu fällenden Altbäume, ihre ökologische Funktion und ihr Ausgleich fehlen.

Als Fazit wird festgestellt, dass die Unterlagen unvollständig seien und eine Überprüfung lediglich punktuell möglich sei. Die Unterlagen müssten vervollständigt und erneut vorgelegt werden. Es wird erwartet, dass das Verfahren bis dahin ausgesetzt wird und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Günstiger hingegen wäre es, das Verfahren einzustellen.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Eingriffsbilanz wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 473 vorgenommen (vgl. Erörterung zu Punkt 1.A).

Die umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen wurden mittlerweile abgeschlossen und ergänzt (vgl. Erörterung zu Punkt 1.B).

Zu 2. leben wuppertal-nord e.V. v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

2.A Stellungnahme (Funktion Plangebiet, Standortwahl)

Es wurde ein 37-seitiges Schriftstück abgegeben. Einleitend wird auf die begrenzte Belastbarkeit des Plangebietes verwiesen. Diese wird von den Stellungnehmenden als benachbarte Pufferfläche vor dem Wohngebiet Erlenrode angesehen. **Bedenken:** Eine Umwandlung in einen solchen „Giga-Gewerbepark“ sei nicht hinnehmbar, der Verlust nicht mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinnehmbar.

Es wird kritisiert, dass die Alternativstandorte aufgrund des Investorinteresses an der Autobahnnahe ausgewählt worden seien. Insgesamt werde durch die Stadt Wuppertal Unvorstellbares zugemutet.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ein Anspruch, die extensive Nutzung des Plangebietes beizubehalten, besteht nicht. Planungsrechtlich ist bereits heute eine deutlich intensivere Nutzung des Plangebiets zulässig.

Wie bereits in der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wird, sind die Ausschlusskriterien folgende: 1) Verkehrsanbindung, 2) Grundstücksgröße, 3) Eigentümerverhältnisse und 4) Verfügbarkeit. Weiter bestehen rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse. D.h. es ist durchaus nicht nur das 1. Kriterium ausschlaggebend.

2.B Stellungnahme (Verkehrssituation)

Es wird unter der Verwendung von Zitaten aus den aktuellen Verkehrsgutachten aus Juli 2012 behauptet, dass die Schmiedestraße nur unzureichend betrachtet worden sei und nicht auf die Problematik der zusätzlichen Verkehrsprobleme eingegangen werde. Die Simulation sei unrealistisch, die Verkehrszahlen unzureichend, die Datengrundlage sei ungeprüft und die Situation falsch dargestellt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bestehende Probleme in der verkehrlichen Ist-Situation werden durch maßgeblichen Umbau der Strecken und Knotenpunkte behoben, indem durch zusätzliche Fahrstreifen eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte generiert wird. In der Stellungnahme wird die derzeitige bauliche Situation mit der zukünftigen Situation bei zusätzlicher Verkehrsbelastung verglichen, jedoch nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich der Schmiedestraße ein maßgeblicher Ausbau der Strecken und Knotenpunkte erfolgen wird.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrteschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren. Ebenfalls wurde in die Simulation das zusätzliche Lkw Verkehrsaufkommen durch das Asphaltmischwerk eingearbeitet. 440 Lkw Fahrten täglich bedeutet bei 24 Stunden Betrieb im Mittel 18 Lkw-Fahrten/h. Berücksichtigt man aufgerundet somit 20 Lkw-Fahrten/h, bedeutet dies ein zusätzliches Aufkommen von ca. 10 Lkw-Fahrten/h/Richtung. Somit bedeutet dies, dass alle 6 Minuten ein LKW beim Asphaltmischwerk zu- und abfährt. Selbst unter der Annahme, dass ein Schwerverkehrsfahrzeug/ 5 min in der Spitzenstunde vom bzw. zum Asphaltmischwerk fährt, sind dies gegenüber den grundsätzlichen Verkehrsbelastungen absolut untergeordnete Verkehrsströme, die somit auch im Rahmen einer Simulation nicht auffallen.

Soweit die Signalanlage nicht zu einem Halt von Fahrzeugen führt, kann auch davon ausgegangen werden, dass trotz Hanglage der Oberen Wittener Straße ein gleichmäßiges Fahren der Fahrzeuge erfolgen wird.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung.

Das Verkehrsaufkommen wurde entsprechend aktuellem Wissensstand ermittelt. Sämtliche hier berücksichtigten Annahmen stammen aus Verkehrszählungen bzw. Kundenbefragungen, vergleichbarer Einkaufsmärkte bzw. Fachmarktzentren. Dies ist Stand der Technik und beschreibt eine objektive Beurteilungsgrundlage um Verkehrsmodelle erstellen zu können. Die Grundlagen, auf denen die Verkehrszahlen ermittelt wurden, sind der Verkehrsuntersuchung August 2012 eindeutig zu entnehmen. Tageszeitbedingte Mehrverkehre, die sich eventuell in der Anfangszeit nach Öffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums erge-

ben werden, sind von hieraus nicht ermittelbar und insofern auch zur Beurteilung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht maßgeblich. Die zugrunde gelegten Annahmen, dass trotz generellen zu erwartenden Einwohnerrückgängen im Untersuchungsgebiet die aktuellen ermittelten Verkehrsbelastungen mit einem Prognosezuschlag zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit hochgerechnet wurden und zudem kein Mitnahmeeffekt, sowie grundsätzliche Verdrängungseffekte durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum berücksichtigt wurden, kann als belastbarer Worst-Case-Ansatz beurteilt werden.

Dass Verkehrszählungen über eine komplette Woche erfolgen, ist nicht erforderlich. Generell werden repräsentative Werktage gewählt, um die entsprechenden Verkehrsbelastungen zu ermitteln. Diese werden im weiteren Verlauf mit den entsprechenden Dauerzählungen von Land und Bund des Jahres 2010 verglichen und entsprechend angepasst. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastungen, die im Rahmen der Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal erhoben wurden, eine sehr genaue und fundierte sowie belastbare Grundlage ergeben, um die weiteren Bearbeitungsschritte richtlinienkonform durchführen zu können. Der Passus der Verkehrszählungen bezieht sich dabei auf die Ermittlung des durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV), bei dem nicht nur Diensttage und Donnerstage und somit normal Werktage erfasst werden, sondern auch sämtliche weiteren Wochentage. Auch hier ist wiederum anzumerken, dass der DTV durch die Berücksichtigung des Wochenendes samstags und sonntags zu geringeren Werten führt, als dies an normalen Werktagen der Fall ist. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Verkehrswerte eines normalen Werktages (Dienstag oder Donnerstag) über den Werten des werktäglichen DTV liegen, was auch durch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder nachgewiesen wird.

Die ermittelten Verkehrszahlen sind entsprechend dem Stand der Technik belastbar, die Verteilung der Verkehrszahlen erfolgte ebenfalls nach neustem Stand der Technik. Einerseits wurden die Adressdaten der Kunden der Firma IKEA entsprechend Verkehrsuntersuchung August 2012 berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch ein Abgleich der entsprechenden Quell- und Zielbeziehungen anhand der zu erwartenden Kunden aus dem Einzelhandelsgutachten. Selbstverständlich wurden auch zusätzliche Verkehrsbelastungen der Nachbargemeinden in das Verkehrsmodell eingearbeitet, was auch entsprechend Anlage 19 VUS zu leichten Verkehrszunahmen auf dem Eichenhofer Weg zwischen dem Bereich Mollenkotten und Gewerbegebiet Stefansbecke führen wird. Es erfolgt somit eine realistische Verteilung der Verkehrsströme, die aus den verkehrlichen Annahmen zur Verkehrsverteilung resultiert. Sämtliche Knotenpunkte wurden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft, mit den entsprechenden Behörden abgestimmt und dem zukünftigen Ausbau entsprechend angepasst bzw. optimiert.

Es wird somit auf die Planung zum Ausbau der Schmiedestraße und der entsprechenden Knotenpunkte verwiesen. Im Rahmen der Leistungsfähigkeitsberechnung und der Entwurfsplanung wurden sämtliche Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Insbesondere die Simulation weist ein Fahrzeugkollektiv auf, dass sämtliche Verkehrsarten entsprechend ihrer fahrzeugdynamischen Kennwerte umfasst.

2.C Stellungnahme (Immissionen)

Die Schalltechnische Untersuchung wird aufgrund der zugrunde liegenden und als falsch bezeichneten Verkehrszahlen **abgelehnt**. Es wird auf die nicht endgültig vorliegende Einzelhandels- / Mieterstruktur verwiesen, ohne deren Feststehen keine klaren Zahlen berechnet werden könnten. Die Auswirkungen werden als hohe Risiken für die Anwohner bewertet und abgelehnt.

Bzgl. des Schutzgutes Luft wird angemerkt, dass die Interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal als Bewertungsgrundlage veraltet sei. Dies wird mit Ausführungen zum na-

hezu Erreichen des Grenzwertes im Untersuchungsgebiet des Luftschadstoffgutachtens belegt. Von der Stellungnehmenden wird postuliert, dass der Grenzwert bei einem Worst-Case-Fall überschritten werde. Somit wird angenommen, dass dies 52 / 104 mal pro Jahr passieren könne. Die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung sowie die klimatischen Bedingungen, die als Berechnungsgrundlage der Immission dienen, seien nicht sachgerecht. In dieser Hinsicht wird ein besonderes, bisher nicht dokumentiertes Klima in Wuppertal-Nord angeführt. Es wird eine Stelle aus dem Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene aus dem Jahr 2000 angeführt, in dem empfohlen wird, dass für die Fläche des Plangebietes nur emissionsarme Gewerbegebiete zugelassen werden sollen.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentscheidung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

*Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. **Bedenken** bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.*

In dem Luftschadstoffgutachten werden die durch den Kfz-Verkehr verursachten immissionsseitigen Beiträge für den Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans „Dreigrenzen“ und mit dessen Umsetzung betrachtet und als verkehrsbedingte Zusatzbelastung berechnet. Die vorherrschende Hintergrundbelastung wurde aus Messdaten abgeleitet und ist in Kap. 4.4 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben. Damit sind diese Datengrundlagen nicht veraltet.

Für den Prognosenußfall werden straßennah an bestehender Bebauung, wie auf S. 32 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen bis 38 µg/m³ berechnet, für den Planfall an bestehender Bebauung bis 38 µg/m³, wie auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Die für die Ausbreitungsrechnungen herangezogenen Winddaten sind im Luftschadstoffgutachten in Kap. 4.3 beschrieben und diskutiert. Das entspricht den Darlegungen im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal. Für den Bereich des Änderungsgebietes decken sich die fachlichen Ansätze direkt mit denen des Handlungskonzeptes, auch bezogen auf die darin behandelte Planfläche 11; das Änderungsgebiet befindet sich in dem nordöstlichen Teilbereich der Planfläche 11, für den keine Planungsrestriktionen

angegeben sind. Auch hinsichtlich der in diesem Teilbereich in sehr geringem Umfang auftretenden Hangabwinde sind keine wesentlichen Konflikte zu erwarten; in den Nachtstunden ist im Änderungsgebiet kein emissionsintensiver Betrieb vorgesehen, damit sind bei Kaltluftbedingungen keine erhöhten Immissionen an umliegender Wohnnutzung verbunden.

2.D Stellungnahme (Nullvariante)

Es wird die Aussage des Umweltberichtes zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kritisiert. Dieser als intensiv gewerbliche Nachnutzung beschriebene Zustand wird stark bezweifelt. Hier wird die überregionale Bedeutung und das Bekunden der Ausstellungsgesellschaft „Eigenheim & Garten“ hervorgehoben, den jetzigen Standort beizubehalten und erwerben zu wollen. Zukunftsweisende vorliegende Nutzungspotentiale würden nicht berücksichtigt werden.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des Änderungsgebietes sind insofern verfügbar, dass sie derzeit zwar noch von der Firma „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ belegt sind, deren Pachtverhältnis allerdings am 31.12.2013 endet. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft ist jedoch ohnehin eine Verlagerung in eine andere Stadt geplant.

Das unterschwellig angedeutete Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

2.E Stellungnahme (Einzelhandel)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Regionalverbandes Ruhr an. Es wird auf die dort genannten Gesichtspunkte zu den Themen Einzelhandel, Verkehr und Raumordnung verwiesen, die die Ungeeignetheit des Bauvorhabens an dem peripheren Standort darstellten.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wird in einer separaten Würdigung unter A.1. behandelt, auf die verwiesen wird.

2.F Stellungnahme (Verkehrslenkungsturm)

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke und Orientierungspunkt noch zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Der Turm sei zudem ungeeignet, einem Turmfalken

eine Nistmöglichkeit zu geben. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur „Scheinargumente“ darstelle.

Zu 2.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens. Bzgl. der Eignung des Turmes als Nistmöglichkeit für Turmfalken wird darauf verwiesen, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Begriff „technogen“ ist im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse. Der Begriff zielt auf die Bewertung einer Überprägung und Verriegelung des Stadt- und Landschaftsbild.

2.G Stellungnahme (Hydrogeologische Stellungnahme)

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet, dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird die Vorgehensweise und Durchführung der hydrogeologischen Untersuchung und Analyse, insbesondere der Vorgang und die Auswertung der Kernbohrungen und die Erfassung der Gewässersituation kritisiert. In einigen Beispielen wird auf Fehlverhalten in dem Untersuchungshergang hingewiesen.

Es wird angemerkt, dass die Entwässerungssituation im Oberlauf der Meine falsch beschrieben sei, da die Meine nicht nach einer kurzen Fließstrecke versickere, sondern verrohrt weiter liefe. Auch blieben der ökologische Wert und die Auswirkungen der Versiegelung auf Grundwasser und Grundwasserkörper unberücksichtigt.

Kritisierung der nicht ganzheitlichen Betrachtung der Meine als Gewässersystem und Hinweis auf das städtische Entwicklungskonzept/Wuppertaler Fließgewässer mit Entwicklungsziel „gestalten und schützen“. Es wird die Einschätzung des Gewässerstatus bemängelt – es gebe auch temporäre Gewässer, die ebenfalls natürliche Fließgewässer darstellten. Ein Widerspruch finde sich bezüglich der Quellsiefen in der Zustimmung des Begutachtenden zu den Einschätzungen von Lana-plan.

Inhaltlich werden fehlende Quellenangaben im hydrogeologischen Gutachten sowie redaktionelle Fehler im Umweltbericht beanstandet.

Als Fazit tragen die Stellungnehmenden zusammen, dass das gesamte natürliche Wasserregime und etliche Siefen und Quellbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser im hydrogeologischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Auch trockenfallende bzw. temporäre Gewässer seien von hohem ökologischem Wert. Unzureichende Begehungen und Untersuchungen würden nur einen temporären IST-Zustand wiedergeben. Es wird des Weiteren bemängelt, dass zwar Abflusssituationen benannt wurden, jedoch keine Untersuchung der Bedeutung des Tributären stattfand.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das hydrogeologische Gutachten wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Würdigung unter E 1.F verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Stellungnehmenden die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens grundsätzlich nicht gewürdigt wurden. Der Stellungnehmende erkennt nicht an,

dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellte Gutachten erbracht.

Wie im Gutachten dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der Musterhaussiedlung sowie der westlich angrenzenden Brachfläche künstlich aufgefüllt. Diese anthropogene, also von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Bei diesen Ablagerungen handelt es sich um unterschiedlichste Materialien, die das gesamte Korngrößenspektrum von Steinen über Sand und Kies bis hin zu Ton umfassen. Innerhalb dieses künstlich geschaffenen Grundwasserleiters hat sich auch ein Grundwasserspiegel ausgebildet, der somit kein natürliches Grundwasservorkommen darstellt, sondern in den letzten rd. 150 Jahren anthropogen geschaffen wurde.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und der Lokalisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wurden i. W. Rammkernsondierungen – auf der Fläche verteilt durchgeführt. Die Festlegung, an welchen Stellen neben den Sondierungen auch Trockenbohrungen zur Erfassung der Grundwasserfließverhältnisse eingerichtet werden sollten, erfolgte in enger Abstimmung mit dem hydrogeologischen Fachgutachter und ist nicht ausschließlich auf die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen ausgelegt. Natürlich gibt es zwangsweise Überschneidungen der beiden Themenbereiche. Der Ausbau der Messstellen wurde aufgrund hydrogeologischer Gesichtspunkte festgelegt. Hinzu kommt, dass eine weitere Grundwassermessstelle (BK5) als Messstelle ausgebaut worden ist, die ausschließlich den tieferen, natürlich anstehenden Festgesteinsaquifer erfasst. Vom Stellungnehmenden wird nicht konkretisiert, welche Technik zur Erfassung von Quellen und Grundwasser verwendet werden sollte, weshalb hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Kartendarstellung ist im Bereich östlich der Schmiedestraße eine Abgrabung zu entnehmen, die sich nach Norden bis oberhalb des Schriftzuges „strasse“ erstreckt. Nach Nordosten endet diese Abgrabung entlang der Westgrenze des späteren Mühlinghausteiches. Ein möglicherweise vorher vorhandener „Meine“ Quellbereich ist hier nicht zu erkennen. Die dort möglicherweise als Teiche zu bezeichnenden Flächen befinden sich entweder innerhalb der Abgrabung (südlich) oder aber unterhalb der heutigen Auffahrt zur BAB A46. Beide Objekte haben von der Lage her keinen Zusammenhang zu den Tümpeln 1 und 2.

Auf Seite 26 wird schließlich geäußert, dass „die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer nicht bedeuten, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind.“ Dies wird nicht behauptet. Die aus dieser Bestandsaufnahme möglicherweise resultierende ökologische Wertigkeit ist dabei auch gar nicht Bestandteil dieser fachlichen Begutachtung. Hier wird lediglich dargestellt, dass es sich bei dem Oberlauf der Meine nicht mehr um ein natürliches Quellgebiet handelt, sondern zumindest um einen in weiten Teilen anthropogen überprägten teilweise sogar erst anthropogen geschaffenen Quellbereich.

Was diese Tatsache im Hinblick auf eine potenzielle Wertigkeit oder gar notwendige Kompensation bedeutet, ist jedoch nicht Gegenstand der Bewertung, sondern obliegt den zuständigen Landschaftsbehörden.

Weiter ist zu beachten, dass es sich hier nicht um Inhalte der Flächennutzungsplanänderung handelt. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.H Stellungnahme (Schutzgüter)

Bedenken: Bezüglich der Schutzgüter verweisen die Stellungnehmenden darauf, dass es einen Widerspruch zwischen der Einleitung des Umweltberichtes und der im Gutachten getätigten Aussagen gebe. Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt

und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden. Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben. Zum Schutzgut Stadtbild wird kritisiert, dass die Kompensation der Waldfläche keine adäquate Lösung sei. Das Fällen der Waldfläche führe zu instabilen Bodenverhältnissen und so zu weiterem Fallen von Baumbestand. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand am Rande des Teiches. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsgebot. In diesem Zusammenhang schließen sich die Stellungnehmenden der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Schutzgüter wurden in Abstimmung mit den Fachämtern zusammengestellt und abgestimmt. Dabei wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wird auf die Würdigung der Stellungnahme unter E. 1.F verwiesen.

Der überplante Wald hat im Übrigen eine solch zurückgesetzte Lage, dass eine größere Auswirkung im Stadtbild nicht zu verzeichnen sei. Bzgl. der Biotopstruktur wird auf die Stellungnahme E 1.A verwiesen. Im Übrigen wird die genannte Stellungnahme separat im Kapitel E.1. behandelt.

2.1 Stellungnahme (Ausgleichsflächen)

Bedenken: Der Waldausgleich sei dem Verlust entsprechend nicht ausreichend, da hochwertiger Altwaldbestand vorhanden sei. Es wird eine quantitativ größere Kompensationsmaßnahme gefordert, die eine Gewerbe-Brache in Natur- und Waldfläche überführe. Kritisiert wird eine fehlende Kompensation für den Wegfall der Teiche/Tümpel und des Biotops. Ein Regenrückhaltebecken wird als unzulässige Kompensation betrachtet. Weiterhin gehen die Stellungnehmenden auf die Beibehaltung natürlicher Lebensräume, auch bei der Planung von Baukörpern, ein.

Zu 2.1 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Auch hier wird auf die sehr ähnlichen Inhalte und Kritikpunkte im Kapitel E verwiesen, insbesondere auf den Abschnitt E. 1.D.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird der Belang des Ausgleichs der Teiche/Tümpel und der Biotope nicht behandelt.

Zu 3. E-W-Nord v. 21.11. u. 03.12.2012 (Eingang: 25.11. u. 05.12.2012)

3.A Stellungnahme (Grundsätzliches)

Hinweis, dass sich die Stadt mehr Gewerbesteuern, mehr Arbeitsplätze und einen Imagegewinn verspreche, dies jedoch noch nicht absehbar sei.

Festzustellen sei – so Stellungnehmende -, dass der Entscheidungsprozess zu wenig transparent ablief, die Standortbestimmung alternativlos erfolgte, bisher keine Kosten-Nutzen-Analyse vorläge, Infrastruktur- und Umweltkosten nicht benannt seien, soziodemographische und nachhaltige Belange keine Rolle spielen würden sowie Nachbarkommunen und ihre Innenstädte in Gefahr seien.

Zu 3.A Beschlussvorschlag:

Die prioritären Ziele, den erheblichen Abfluss von Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel entgegenzuwirken sowie neue Käuferschichten zu gewinnen, wurden bereits genannt. Die vom Stellungnehmenden genannten Ziele spielen ebenfalls eine Rolle, jedoch nicht an erster Stelle.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen. Der Begriff „alternativlos“ kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Der Entscheidungsprozess zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurde zwischen dem Vorhabenträger und den politischen Vertretern abgestimmt, eine Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens. Bzgl. der Infrastruktur- und umweltbezogenen Kosten gilt die Regelung, dass diese vom Vorhabenträger übernommen werden.

Auf soziodemographische Belange wird auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung eingegangen. Dort wird dieses Thema unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ aufgegriffen.

Es wird auf sämtliche Belange eingegangen. Die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

3.B Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis auf den IST-Zustand von Wuppertal-Nord, der bereits erheblichen Optimierungsbedarf aufweise, vor allem in Bezug auf Verkehrssicherheit, -aufkommen, Straßenschäden und Lärmbelastungen. Gewünscht würden daher bereits verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Bedenken, dass die Gutachten die verkehrliche Machbarkeit nicht objektiv wiedergeben: Der Ikea-Radius sei zu eng bemessen und nicht ausbaufähige Verengungen blieben unberücksichtigt. Das steigende Verkehrsaufkommen führe zum Erliegen des Verkehrs und die aktuelle Verkehrsplanung mit vier Lichtsignalanlagen und Rückstaudetektoren sowie die Aufteilung der Mehrverkehre seien ungenügend und hielten den Anforderungen nicht stand. **Hinweis**, dass es bei Kunden aus den Nachbarkommunen bereits üblich sei, die Ortsstraßen statt der Autobahnen zum Erreichen von Wuppertal zu benutzen. In die Verkehrsbewertung müssten zudem mehr Sicherheitsaspekte für die Verkehrsteilnehmenden, Lärmbelange und Umweltbelastungen und die bisher von Anwohnern durch Petitionen bewirkten Maßnahmen aufgenommen werden.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentstehung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar kein Jahresspitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittli-

chen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, sollen verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136 V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an eine Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Einrichtungshäuser, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Es bleibt für den Plangeber unklar, was mit den durch Petitionen bewirkten Maßnahmen gemeint ist. Eine konkrete Nennung der Petition erfolgte nicht. Eine solche Aufnahme der Petitionen gehört jedoch nicht zum normalen Standard einer Verkehrsbewertung.

Bei der verkehrsgutachterlichen Untersuchung spielen Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsströme wurden umfassend untersucht.

3.C Stellungnahme (Luftschadstoffe)

Bedenken bezüglich der Luftschadstoffe durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zwar würden die errechneten Feinstaubwerte zurzeit noch unter der aktuellen Grenze für Luftschadstoffe liegen, ab 2015 würden diese jedoch die neuen Werte deutlich überschreiten. **Hinweis**, dass nicht nur Mittelwerte zählen dürften, sondern auch Geruchs- und Schadstoffspitzen mit einbezogen werden müssten.

Zu 3.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der

maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Betrachtungen keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachten bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, in denen diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

3.D Stellungnahme (Einzelhandel)

Bedenken bezüglich zu hoher Folgekosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und bezüglich des Kaufkraftabflusses aus Wuppertaler und benachbarter Zentren in Richtung Stadtrand. Negative Folgen für den örtlichen Einzelhandel mit Verlagerung von Verkaufsflächen und Leerstand in den Zentren seien die Folge. Weitere **Bedenken** bestünden wegen der Umänderung der Bergischen Liste in die Wuppertaler Liste, ohne gemeinsamen regionalen Konsens.

Zu 3.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß des vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsgutachtens der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Modifizierung der Wuppertaler Sortimentsliste, vom Rat am 17.12.2012 beschlossen, wurde unabhängig von diesem Vorhaben durchgeführt, jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Diese Wuppertaler Liste folgt den Vorhaben des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel (Landesplanung NRW). Die Herstellung eines gemeinsamen regionalen Konsenses wurde versucht, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Übrigen erstellen auch andere Kommunen, die der „Bergische Liste“ beigetreten sind, eigene stadtinterne Sortimentslisten.

3.E Stellungnahme (Natur, Umwelt)

Hinweis auf die Entwicklung und den aktuellen Zustand der Natur im Planungsgebiet, mit besonderer Beachtung der wenigen resistenten Arten, die trotz Eingriffen noch vorhanden seien.

Zu 3.E Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch, artenschutzgutachterlich (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

3.F Stellungnahme (Eigenheimausstellung)

Hinweise über die Wertigkeit der Hausausstellung, vor allem in Hinsicht auf das Alleinstellungsmerkmal für Wuppertal, den Umwelt- und Freizeitwert sowie auf die Hausausstellung als Arbeit- und Auftraggeber. Geplant sei ebenfalls ein Ausbau zu einem BauEnergieKompetenzZentrum gewesen. Der Ausstellungsstandort sei ein zukunftsfähiger Standort, der die lokale Energiewende unterstützen könne. Es wird zudem auf die Bergische Energiewende verwiesen, die durch Maßnahmen unterstützt werden müsse.

Zu 3.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Pachtverhältnis der Firma „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ endet am 31.12.2013. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

Das Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

3.G Stellungnahme (Demokratie)

Bedenken in Hinsicht auf die demokratischen Entscheidungen im Planungsprozess. Die Planungen seien über Bürgerinteresse hinweg und ohne transparente Debatte abgelaufen. Die Bürger seien nicht ausreichend in die Prozesse einbezogen worden.

Zu 3.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entscheidung wurde von den politischen Gremien, die durch das Ergebnis einer freien demokratischen Wahl legitimiert sind, getroffen. Diese Volksvertreter handelten im Interesse der Bürger und der Stadt Wuppertal. Eine transparente Debatte ist innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die zuständigen Gremien waren beteiligt, die gesetzlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten und die Zuständigkeiten sowie die Formerfordernisse beachtet. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen.

Dem Bürger stehen neben der Grundsatzentscheidung bei der Kommunalwahl genügend Mittel an Eingaben, Teilnahmen an Sitzungen, etc. zur Verfügung. Im Übrigen kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht das Wesen der indirekten Demokratie diskutiert werden.

3.H Stellungnahme (Standort)

Hinweis, dass sich als Alternativstandort die METRO-Brache nebst Nachbargrundstück anbieten würde, da sich diese in integrierter Lage befände, gut erschlossen sei und keine Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt entstünden.

Anregung, einen Alternativstandort auszuwählen, insbesondere in einer gut erschlossenen und integrierten Lage. Weiterhin soll das teils von der Hausausstellung genutzte Areal zukunftsorientiert weiterentwickelt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bestandserhaltung der Hausausstellung. Des Weiteren sei die 1974 zugesagte Umwidmung in ein Wohngebiet, unter Beibehaltung der vorhandenen Siedlungsstruktur, zu prüfen.

Zu 3.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Stellungnehmende gibt eine Anregung die kein Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellt.

F. Anwohnerschreiben

Zu 1. Anwohnerschreiben v. 30.09.2012 (Eingang: 30.09.2012)

1. Stellungnahme (Lärmbelastung)

Es wird eine starke Lärmbelastung für die Anwohner erwartet. Dahingehend wird **angeregt**, im Mittelstreifen Gabionen / Gitterkörbe mit schallschluckenden Steinen zu verwenden, was eine effektive Maßnahme zur Schallreduzierung sei. Weiterhin spricht sich der Stellungnehmende dafür aus, die Autobahnzufahrten als Zu- und Abfahrt zum Änderungsbereich zu nutzen.

Der Stellungnehmende begrüßt das Projekt auch als einen wichtigen Vorteil für Wuppertal.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu der Stellungnahme wurde bereits vom Oberbürgermeister sowie vom Ressort Bauen & Wohnen geantwortet.

Dieser Belang betrifft Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Der Belang wird im Folgenden auf dieser Ebene geprüft.

Zu 2. Anwohnerschreiben v. 26.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)

2.A Stellungnahme (Grundsätzliches, Gewichtung / Wertigkeit)

Das Vorhaben wird **abgelehnt**, da soziale und ökologische Belange nur ungenügend berücksichtigt wurden. Es würden keine Antworten zur Wertigkeit und Bedeutung des Plangebietes für Betroffene, über die geplanten Eingriffe und deren Folgen für Mensch, zur Flora und Fauna, zu den Umwelt- und Klimafolgen und zu den zu erwartenden Mehrbelastungen durch den projektbezogenen Verkehr gegeben werden. Die Gutachten böten keine stichhaltigen Lösungen, sie zeigten, dass die Belastungsgrenze erreicht wird. Es wird gefragt, was nach Überschreiten dieser Grenze passiere.

Die erfolgte Abwägung sei einseitig zugunsten von ökonomischen Vorteilen erfolgt. Es folgt eine Aufzählung von Einwendungen gegen die Abwägung, insbesondere zu einem gestörten Gleichgewicht zwischen Wohnen, Arbeiten und Verkehrsaufkommen.

Das Ziel abfließende Kaufkraft im Segment Möbel zu erreichen wird in Frage gestellt. **Bedenken:** Das Vorhaben einer Weiterentwicklung der Fertighaus siedlung in ein Baukompetenzzentrum wird aufgrund des Imagegewinns höher bewertet als das hier geplante Vorhaben. Es wird für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Fertighausausstellung geworben. Die Bezeichnung „ehemalige Musterhausausstellung“ wird als unpassend kritisiert.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bei der unterschiedlichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Bau-, Landschafts- und Artenschutzrecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde, entgegen der Aussage der Stellungnehmenden, sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls.

Das Vorhaben, den Abfluss von Kaufkraft im Segment Möbel in Wuppertal zu stoppen, kann mit dem Vorhaben gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA erreicht werden. Für den Ände-

zungsbereich ist eine Weiterentwicklung der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

Bezüglich der Form der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ist festzuhalten, dass das Pachtverhältnis der Fa. „Eigenheim und Garten Fertighausausstellung“ am 31.12.2013 endet. Dem bisherigen Pächter wurden alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet, da die Stadt Wuppertal ein Interesse daran hat, die oben genannte Firma in Wuppertal an einem anderen Standort anzusiedeln. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

2.B Stellungnahme (Ökonomische Auswirkungen, Standort, Verkehr)

Bedenken: Die Realisierung des Vorhabens schaffe Leerstände an anderen Standorten. Es wird auf den LEP Sachlichen Teilplan verwiesen. Der Gewinn für Wuppertal durch Steuereinnahmen und die Nachhaltigkeit der Ansiedlung wird in Frage gestellt.

Die Standortwahl wird hinterfragt und die Ablehnung einer Weiterentwicklung der Fertighausausstellung in Frage gestellt. Es werden Details und Vorschläge zur Standortfindung vorgetragen.

Hinweis, dass auch außerhalb des unmittelbaren verkehrlichen Umfelds Infrastrukturkosten entstünden, die die Stadt tragen müsse.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenen Gebiet.

Durch die vom Vorhabenträger finanzierte Verkehrsplanung und Umsetzung werden die anliegenden Straßen so Instand gesetzt, dass diese den anfallenden Mehrverkehr aufnehmen können. Es ist nicht üblich oder notwendig dem Vorhabenträger darüber hinausgehende Kosten tragen zu lassen, da ein Bezug zum Vorhaben fehlt.

2.C Stellungnahme (Bürgerbeteiligung)

Bedenken, dass es bei den drei Terminen der Bürgerbeteiligung keine Möglichkeit der Einflussnahme gegeben hätte. Die Dimension des Vorhabens passe nicht in die Gegend, es sei deutlich zu groß.

Hinweis: Die Umwidmung des GIB in ein ASB innerhalb des Regionalplanes sei seinerzeit angesichts Vorlasten des Oberflächenwassers und aufgrund der verdichteten Wohnbebauung durchgeführt worden. Eine großflächige Versiegelung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen seien damals ebenfalls kritisch gesehen worden. Es wird gefragt, weshalb dies heute anders gesehen wird.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu Einflussnahme: Vgl. Anmerkung zu 2.A.

Angesichts des mehrheitlich beschlossenen Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in einem derzeit ökonomisch untergenutzten Gewerbegebiet beschlossen. Die seltene Situati-

on, dass ein Gewerbegebiet wohngebietsähnlich gestaltet wird, kann nicht als Grundlage dafür dienen, hier keine andere (groß-) gewerbliche Lösung zulassen zu wollen, obwohl der Bedarf eindeutig vorhanden ist. Eine Bestandssicherung dieses Zustandes kann nicht Maßgabe einer langfristig ausgerichteten Stadtplanung sein.

Im Übrigen war der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung in Kraft und erlaubte bereits damals eine Versiegelung der Fläche zu 80%. Ebenso sind in der Umgebung zahlreiche gewerbliche und teilweise großgewerbliche Nutzungen vorhanden. Eine Diskussion zur Regionalplanänderung kann an dieser Stelle nicht eingehend geführt werden, da hier die 49.Flächennutzungsplan-Änderung erörtert wird.

2.D Stellungnahme (Flächenverbrauch)

Bedenken: Es wird der geplante Flächenverbrauch bemängelt. Die Stellungnehmende übt Kritik an der Äußerung: „es erfolge kein Flächenverbrauch, da ...“. Es wird bezweifelt, dass kein Flächenverbrauch erfolge, da das Plangebiet bisher bis auf die Stellflächen der Musterhäuser und die Wege weitgehend unversiegelt sei. Der Schutz der Altbäume sei weiterhin mietvertraglich geregelt.

Das Planvorhaben würde nicht dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung entsprechen und es drohe die „Infrastrukturkostenfalle“ für die künftige Instandhaltung.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der unterschiedlichen städtebaulichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Baurecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist. Zu den unterschiedlichen Auffassungen zur Gewichtung wird auf die Arbeit der politischen Gremien verwiesen.

Zu mietrechtlichen Vorgängen kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht eingegangen werden.

Aufgrund der in der Begründung angeführten Argumente (Kaufkraftabflüsse, usw.) sowie des für erforderlich gesehenen Flächenbedarfs und der Standortwahl wurde dieses Bauleitplanungsverfahren durch die Stadt Wuppertal durchgeführt, da die Vorteile deutlich die Nachteile überwiegen. Dies wurde mehrheitlich beschlossen. Zu den Infrastrukturkosten vgl. 2.B.

Der Stellungnehmende gibt einen Hinweis der kein Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellt.

2.E Stellungnahme (Verkehr)

Es erfolgt eine Darstellung der momentanen Verkehrssituation sowie der Lärm- und Luftbelastungen. Es wird **Kritik** an den Aussagen zur Verkehrsentwicklung geübt, insbesondere an einem zu eng bemessenen Untersuchungsraum, an einer unrealistischen Darstellung der Kundenströme und an der Einrichtung von Lichtzeichenanlagen. Nach Meinung der Stellungnehmenden müssen die seit 2011 erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen durch das Asphaltmischwerk und die installierte Lichtzeichenanlage in die Lärmaktionsplanung und den Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal einfließen. Es wird die Frage aufgeworfen, wie der weitere Umgang mit den Mehrverkehrs- und Umweltbelastungen sei. Eine Reihe von nicht zu vernachlässigenden Aspekten der Verkehrsführung und -sicherheit wird dargelegt. Die Anwohner würden sich eine Messstation zur Messung der Luftschadstoff- und Lärmbelastungen wünschen, um die Überschreitung der Grenzwerte nachweisen zu können.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Die Forderung zur Einrichtung einer Messstation kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht weiterverfolgt werden.

2.F Stellungnahme (Erholung)

Die Stellungnehmende **kritisiert** die Äußerung, dass es keine negativen Veränderungen durch das Planvorhaben gebe. Das Änderungsgebiet sei bei der Bevölkerung als Naherholungsgebiet bekannt und beliebt und auch das NRW Umweltministerium verweise in einer Studie aus Juni 2010.

Zu 2.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu den Ausführungen zur Naherholung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Auch sonst dürfte bekannt sein, dass ein Großteil des Änderungsgebietes (Fa. Eigenheim und Garten Fertighausausstellung) umzäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine Nutzung des restlichen Teils im Westen sei aufgrund der Kleinflächigkeit, erschwerten Zugänglichkeit und fehlenden Durchgängigkeit eher unwahrscheinlich. Es wird vermutet, dass die Stellungnehmende den nahe gelegenen Kämperbusch gemeint hat.

2.G Stellungnahme (Gewässer)

Bedenken: Wasser sei eine elementare Ressource, die es nachhaltig zu erhalten gelte, weshalb der große Teich erhalten bleiben müsse. Das natürliche Wasserregime erfülle wichtige Funktionen in dem Gebiet, u.a. für die Regenwasseraufnahme.

Der Mühlinghaus-Teich hätte Bedeutung für die Oberflächenwassersammlung und auch als Bauern- und Schwimmteich. Die Meine sei trotz der teilweisen Verrohrung und Versickerung ein natürliches Gewässer. Es besteht die Frage, ob frühere Gutachten wie z.B. die Studie zur Renaturierung der Meine des Wupperverbandes einbezogen wurden. Die Stellungnehmende vermutet Quellen der Meine im alten Mühlinghaus-Teich und nennt verschiedene Indizien.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die bereits abgegebenen Erörterungen zu den Stellungnahmen sowie die Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens hingewiesen. Zum großen Stillgewässer: Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form erstmals auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftsschutzkarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luft-

bildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Information liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar. Ebenso wurde hinlänglich die Frage zu der genannten Studie beantwortet (Vgl. Würdigung der Stellungnahme zur Trägerbeteiligung).

Die Belange des Schutzguts Wasser werden vollumfänglich beachtet. Aufgrund der fachgutachterlichen Beurteilung ist es jedoch erwiesen, dass es sich hier keinesfalls um ein natürliches Wasserregime handelt.

Die genannte „Studie“ zur Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthausener Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung ist nicht verwertbar. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren sind.

2.H Stellungnahme (Hohlweg)

Hinweis: Die Stellungnehmende verweist auf eine eigene Untersuchung der historischen Wegführung „Hohlweg“, die entlang des Kleingewässers bis zum Mühlinghaus-Teich verlief. Ein Antrag zur Prüfung der Unterschutzstellung als bodenkundliches Denkmal sei in Bearbeitung.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

2.I Stellungnahme (Baumbestand)

Hinweis: Entlang des Teiches seien ca. 150 alte Bäume zu verzeichnen. Diese Bäume sowie der restliche Wald seien durch die Ausgleichsmaßnahme nicht zu ersetzen. Zudem bildeten die Bäume eine wichtige Frischluftschneise und einen Grünpuffer in Richtung der Wohnbebauung Schmiedestraße.

Zu 2.I Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Bäumen vgl. Erörterung zur Stellungnahme E 1.1.

Die klimatische Funktion des Gebietes für die 49.Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Umweltbericht hinlänglich behandelt.

2.J Stellungnahme (Fauna)

Hinweis: Die Stellungnehmende habe Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz gesehen. Angestellte der Hausausstellung hätten, laut Stellungnehmende, von Kröten und Feuersalamandern sowie von einer deutlichen Zunahme der Artenvielfalt berichtet. Eine weitere Beobachtung sei deswegen erwähnenswert. Zu drängen sei des Weiteren auf eine Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Natur.

Zu Fledermäusen und Libellen lägen Aufzeichnungen und Protokolle vor.

Es wird **angeregt**, auch die zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord bzgl. Natur und Umwelt für den angrenzenden Bereich auf Landesebene bereits erfolgten Untersuchungen einzubeziehen.

Persönlich sehe die Stellungnehmende die Planung als Zerstörung eines wichtigen Teilstücks des durch Flächenverbrauch immer weiter reduzierten Verbund-Lebensraums Wuppertal-Nord und verweist auf bisherige naturbeeinträchtigende Maßnahmen im Gebiet. Die Stellungnehmende **appelliert** an die Bedeutung der Musterhaussiedlung für die regionale Energiewende.

Zu 2.J Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Es wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der Planungen, die allerdings auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) behandelt werden. Die Belange des Schutzgutes Arten und Biotope wurden vollumgänglich beachtet.

Es wird gebeten, die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten sowie die Tatsache, dass bereits ein Luftschadstoffgutachten für dieses Bauleitplanverfahren vorliegt.

Grundsätzlich werde den Bedenken zu Natur und Landschaft teilweise gefolgt. Details werden im Abschnitt E.1 erläutert.

Zu 3 Anwohnerschreiben v. 01.10.2012 (Eingang: 17.10.2012)

3. Stellungnahme (Anfahrt / Verkehr)

Es werden umfangreiche Staus auf Schmiedestraße und den zuleitenden Bundesautobahnen und starke Belastungen für die Anwohner befürchtet. Als Alternativen werden drei Varianten vorgelegt und beschrieben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zufahrt über den Eichenhofer Weg.

Es wird **angeregt**, die Varianten zu prüfen, da sie die negativen Auswirkungen stark minimierten.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundidee ist, keinen Stau auf der B 51 / L 58 durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum zu generieren. Der Vorschlag beinhaltet eine reine Zufahrt aus Richtung Süden im Zusammenhang mit einer sogenannten Südumgehung IKEA, die die Verkehrsströme aus südlicher Fahrtrichtung über die L 58 aufnehmen sollte. Gleichzeitig soll hier eine Ausfahrt nur in Fahrtrichtung Süden erfolgen. Diese bauliche Trennung einer Ausfahrt ist nur relativ schwer durchführbar. Die grundsätzliche Lösung würde somit auch zu einer Ausfahrt in Richtung Norden und somit Verkehrsströmen bis in den Bereich Kreisverkehr Mollenkotten schaffen. Diese Ströme zu verhindern, ist nur schwer durchführbar. Eine zweite Ausfahrt soll direkt in die Rampe zur BAB 46 durchgängig erfolgen, ohne Möglichkeit zur Auffahrt auf die Wittener Straße. Dies müsste ebenfalls wiederum baulich derart vom durchgehenden Verkehr auf der Wittener Straße abgetrennt werden, dass nur die Zufahrt auf die BAB 46 in Fahrtrichtung Dortmund möglich ist. Das Problem der gesamten Konzeption ist jedoch aus verkehrlicher Sicht, dass mit Ausnahme der aus Fahrtrichtung Süd zufahrenden Verkehre des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über die Wittener Straße nun alle Verkehrsströme mit dem Ziel des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über den Kreisverkehr Mollenkotten abgewickelt werden müssen. Zudem soll über den Eichenhofer Weg die Hauptzufahrt zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum erfolgen, sodass hier von erheblichen Verkehrszunahmen im Kreisverkehr Mollenkotten ausgegangen werden muss, der zudem noch als vierstrahliger Kreisverkehr umgestaltet werden müsste. Dies wird hier zu erheblichen Leistungsfähigkeits-einbußen führen, da eine umwegige Beziehung über die untergeordnete Einmündung Eichenhofer Weg in die L 58 verkehrstechnisch nicht möglich erscheint. Zudem würde die Hauptzufahrt und Hauptausfahrt über den Eichenhofer Weg bedeuten, dass auch zusätzliche Verkehre im Weiteren über den Eichenhofer Weg bis in den Bereich Sprockhövel verlaufen würden, was hier zu deutlichen Belastungszunahmen führen würde. Ohne hierzu nähere Berechnungen durchgeführt zu haben, ist es aus verkehrsgutachterlicher Sicht nur schwer lösbar, eine derartige Verkehrsführung im Nahbereich des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums / Autobahnanschluss Wuppertal-Oberbarmen durchzusetzen.

Zu 4. Anwohnerschreiben v. 06.10.2012 (Eingang: 15.10.2012)

4. Stellungnahme (Stellflächen, Dachbegründung)

Anregungen zur Gestaltung der Stellplatzanlage, insbesondere zur Pflasterung und zur Vermeidung von totaler Versiegelung. **Angeregt** werde für die Pflasterung der Zuwegung zu den Stellflächen die Pflasterversiegelung „mit Abstand, durch Gestaltung des Pflasters vorgegeben“. Für die Begehbarkeit der Stellplätze sei ein schmaler Plattenbeleg eine gute Lösung. Für die Stellplätze selbst käme nur ein Rasengitterstein in Betracht, da diese die meiste Fläche in Anspruch nehmen würden. Zudem wäre ein Regenrückhaltebecken unumgänglich, um die Wassermengen bei Regen aufzunehmen.

Anregung zur Dachbegründung der Hallen, vor allem in Hinsicht auf Energieeffizienz und verzögerter Abgabe von Regenwasser. Zudem würden sich viele Arten auf dem begrünten Dach ansiedeln.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Stellungnehmende gibt Anregungen und Hinweise die keine Gegenstände der übergeordneten Bauleitplanung darstellen. Die Erwägungen, Parkplatzanordnungen und Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V behandelt.

Zu 5. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

5. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.1 verwiesen.

Zu 6. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

6.A Stellungnahme (Verkehrsplanung, -belastung)

Bedenken: Für die Anwohner der Schmiedestraße sei die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses nebst Homepark unzumutbar. Bereits heute sei die Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung unerträglich. Flüsterasphalt sei keine ausreichende Lösung, da es auch nicht erwiesen wäre, ob dieser auch bei geringem Tempo Effektivität zeige. IKEA solle in die Verbesserung der Verkehrssituation investieren, z.B. in Lärmschutz und die Verlegung der Straßenführung in Richtung Osten. Es wird gefragt, warum kein Kreisverkehr statt einer Ampel auf das Gelände des Homeparks komme und wer garantieren könne, dass die Anwohner noch ihre Grundstücke befahren können. Staus würden bereits heute schon die Zu- und Ausfahrt zu den Anwohnergrundstücken erschweren. Des Weiteren sei der rund 60 Meter hohe Verkehrslenkungsturm unnützlich, unzulänglich und spiegele die Abhängigkeit der Stadt vom Investor wieder. Im Verkehrsgutachten würde die Untersuchung der Verkehrsströme im Winter und während des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord fehlen.

Zu 6.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch die umsichtige Planung mit Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Der Vorhabenträger übernimmt alle für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum notwendigen Investitionen, also auch die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich.

Ein Kreisverkehr am Knoten Schmiedestraße / fachmarktbezogenes Einkaufszentrum würde aufgrund der Mehrspurigkeit der Fahrbahnen einen so genannten Turbokreisel ergeben, da eine konventionelle Lösung oder sogar ein zweispuriger Kreisverkehrsplatz keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergibt. Ein Turbokreisel mit der Vorsortierung der Verkehre an den Einfahrten mit baulicher Trennung des nur teilweise bestehenden inneren Kreisfahrstreifens vom äußeren und zweistreifigen Ausfahren in der Hauptrichtung (u. a.) ermöglicht eine sehr hohe Leistungsfähigkeit. Problematisch bleibt die Führung von Fußgängern und der große Flächenbedarf. Aus diesen Gründen fiel die Entscheidung für die Errichtung einer Lichtsignalanlage in Verbindung mit der Ausweitung der Fahrbahn mit mehreren Fahrbahnen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Bzgl. der Lärms ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell allerdings nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn infolge Unfalls. Es wird gebeten die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten. Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Durch einen Verkehrslenkungsturm wird das Stadtbild in dieser technologen und von Gewerbebetrieben vorbelasteten Gegend einerseits durch das Hinzufügen eines weiteren technologischen Elementes beeinträchtigt, andererseits dient diese Landmarke als Orientierung für Kunden: Suchfahrten können dadurch verhindert werden. Solche Türme zur Präsentation für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum folgen einem anerkannten Standard zur weiträumigen Sichtbarkeit und sind im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet. Der Turm dient auch dazu, zur Standortsicherung dieses für die Stadt Wuppertal städtebaulich sinnvollen Vorhabens beizutragen.

6.B Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Bedenken: Des Weiteren bestehen Fragen bezüglich einer Entschädigung der Eigentümer für den Wertverlust der Häuser und Grundstücke und welche Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Es wird gefragt, was geschehe, wenn die Feinstaubbelastung die Grenzwerte überschreite und ob daraufhin Messstationen eingerichtet würden. Außerdem besteht die Frage, ob das Einrichtungshaus schließe, sofern der Worst-Case-Fall auftrete, d. h. eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens durch die geplante Verkehrsführung.

Zu 6.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch das Schallgutachten (Koehler & Leutwein, Aug. 2012) wurde nachgewiesen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Entscheidung, ob eine Messstation eingerichtet werde, erfolgt nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens.

Durch die umsichtige Planung und Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Aufgrund der Mehrfachüberprüfung der verkehrlichen Planung durch Verkehrsplaner und den zuständigen Behörden erscheint eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens sehr unwahrscheinlich. In diesem Fall würden auch im Sinne des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums verkehrliche Maßnahmen ergriffen.

Im Luftschadstoffgutachten wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert. Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtig.

sichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Zu 7. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

7. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 7. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 8. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

8. Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken: Das Verkehrsgutachten vernachlässige bestimmte Aspekte und sei somit unzureichend. Es fehle eine Analyse von Notfall- und Gefahrensituationen, d.h. die Erreichbarkeit des IKEA-Geländes durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei Stau und extremen Wittersituationen. Des Weiteren blieben die Witterungsverhältnisse im Winter unberücksichtigt. Besonders Lkws hätten auf Grund der Topographie des Bergischen Landes im Winter Fahr-schwierigkeiten und Staus entstünden. Dies sei auch im Plangebiet der Fall. Es fehle zudem eine Untersuchung der Verkehrssituation während der Umbauphase des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Diese könne den Verkehrsfluss erschweren.

Der Stellungnehmende äußert darüber hinaus Kritik an dem Begriff „Worst-Case“, da dieser eine Planungsumsicht suggeriere, die es tatsächlich nicht gebe.

Zu 8. Beschlussvorschlag: *Den Bedenken wird nicht gefolgt.*

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn in Folge von Unfällen. Dies folgt einem anerkannten Standard, dem bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs gefolgt wurde.

Die Erreichbarkeit des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums für Feuerwehr- und Rettungskräfte ist im Planteil 3 ersichtlich. Dort ist eine Zufahrt für die Feuerwehr (und Rettungskräfte) vom Eichenhofer Weg verzeichnet. Die für diese Fälle geltenden Vorschriften werden strikt beachtet.

Die dem Plangeber sowie dem Fachgutachter vom Stellungnehmenden vorgeworfene Ungenauigkeit, wird unter Hinweis auf die Gutachten zurückgewiesen. (vgl. Beschlussvorschlag zu F 6.A).

Zu 9. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (23.11.2012)

9. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 9. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 10. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

10. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 11. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

11. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Bedenken: Es wird bemängelt, dass die bisherigen Informationen keinen Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation für die Anwohner geben würden. Es wird bezweifelt, dass die Planungen und Bürgerbeteiligungen ergebnisoffen geführt würden. Die Berechnung des Verkehrs sei mit Zahlen erfolgt, die der Investor bereitgestellt habe und die Verkehrsströme könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht objektiv ermittelt werden. Die Gutachter selbst würden Unzulänglichkeiten einräumen. Die Simulationen entsprächen zudem nicht der tatsächlichen Verkehrssituation. **Hinweis,** dass die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen, da die Topographie des Gebietes den Verkehrsfluss behindere. Zu dem geplanten Bau einer Fertighauswelt an der Schmiedestraße fehle eine Erklärung der Stadt.

Darüber hinaus schließen sich die Stellungnehmenden den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der umfangreichen verkehrlichen Untersuchung wird durchaus Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation gegeben, da Verkehrsqualität, und -menge sowie der Ausbauzustand der Straßen angeführt wird. Bzgl. der Anwohnersituation und der Topographie wird auf die Beschlussvorschläge F 6.A; bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten auf Beschlussvorschläge E.2.B und bzgl. der Situation zur Firma Fertighauswelt kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht eingegangen werden.

Bzgl. den Ausführungen von leben wuppertal-nord.e.V. wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Der Stellungnehmende gibt Hinweise, die keinen Gegenstand der übergeordneten Bauleitplanung darstellen.

Zu 12. Anwohnerschreiben v. 20.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

12. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 13. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

13. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 14. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

14. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Zu 15. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

15. Stellungnahme (Allgemeines, Planungsverfahren)

Hinweis: Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. und den Naturschutzverbänden BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Bedenken: Zudem wird beanstandet, dass das Planungsverfahren nicht bürgerfreundlich abgelaufen sei.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1.I und E 2.A-2.I verwiesen.

Das Verfahren wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt, das eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Veranstaltungen), die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Offenlage vorsieht. Die Beschlüsse werden von den demokratisch gewählten politischen Gremien gefasst. Möglichkeiten zur Partizipation gibt es somit genug. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen. Planungsrelevante Informationen und Veröffentlichungen finden sich darüber hinaus im Intranet der Stadt Wuppertal.

Zu 16. Anwohnerschreiben v. 23.11. u. 24.11.2012 (Eingang: 23.11. u. 24.11.2012)

16.A Stellungnahme (Umwelt)

Hinweis: Frage, ob die Felder und Weiden auf der Ausgleichsfläche für den zu fällenden Waldbereich nicht mehr benötigt würden.

Zu 16.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf den Beschlussvorschlag C 3 verwiesen.

16.B Stellungnahme (Verkehrsplanung, Verkehrsgutachten)

Der Anlieferungsverkehr sei im Tageszeitraum zu organisieren, wodurch der morgendliche Berufsverkehr zunehme. **Bedenken** bestünden bezüglich der Übernahme der vom Vorhabenträger bereitgestellten Zahlen und Daten in die Berechnungen der Verkehrsströme. Der Verkehrsstrom aus Richtung Mollenkotten sei zu niedrig angesetzt. Bei der Umverlegung der Fußgängerquerung Mollenkotten bestünde Gefahr für die Fußgänger.

Es wird gefragt, weshalb bei der Verkehrserzeugung auf „angebliche“ vergleichbare Standorte und statistische Daten zurückgegriffen würde, anstatt aktuelle Verkehrserhebungen vor Ort zu nehmen. Bezüglich der Einbeziehung des Umbaus des AK Wuppertal-Nord, verweist der Stellungnehmende auf die derzeit noch laufende Arbeit der Straßenbauverwaltung NRW an möglichen Varianten.

Im Weiteren bemängelt der Stellungnehmende die Gültigkeit der fünf Jahre alten Zahlen für die Verkehrsuntersuchung der A46, die zusätzliche Belastung des Berufsverkehrs durch die morgendliche Anlieferung des Einrichtungsmarktes und die Aussage des Verkehrsgutachten zu rückläufigen Verkehrszahlen nach Umbau des AK Wuppertal-Nord. Es wird um eine ausführliche Erläuterung zur Stilllegung der Rampe von der A1 zur A46 (Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal) für den Verkehr gebeten.

In der verkehrlichen Untersuchung werden Aussagen über Fußgänger- und Radfahrerströme sowie die Einbeziehung der Auswirkungen von Zebrastreifen und LSA auf den Verkehrsfluss vermisst. Ein Bypass am Kreisverkehr Mollenkotten/Schmiedestraße gefährde die Fußgänger und es würde bereits jetzt nur eine Qualitätsstufe D vergeben werden.

Es würden Störungen zwischen den Knotenpunkten im Gutachten ausgeschlossen werden, die aber bereits jetzt schon zu beobachten seien.

Die Planungen enthielten keine Zebrastreifen, die nach Meinung des Stellungnehmenden aber dringend erforderlich seien.

Es wird gefragt, wie gewährleistet werden könne, dass die Anlieger der Schmiedestraße gefahrlos ein- und ausfahren können. Des Weiteren besteht die Frage nach einer Nutzungsent-schädigung für die Anlieger, da es zu erwarten sei, dass durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Straßenbeläge früher ausgebessert werden müssten.

Bezüglich der Ampelanlagen wird die Frage gestellt, wer die Folgekosten für Wartung, Betrieb und Reparatur der neuen Ampelanlagen übernimmt. Dies gehöre auch zu einer Kosten-Nutzen-Kalkulation.

Zum Lärmschutz wird gefragt, ob südlich der BAB Flüsterasphalt verwendet wird und ob im Zuge der Verkehrsmaßnahmen für IKEA im Bereich Wittener Straße Fahrbahnarbeiten durchgeführt werden.

Zur Anlegung eines Bypasses am Kreisverkehr Mollenkotten sei der Kauf eines privaten Flurstückes nötig. Es wird gefragt, wie das Vorgehen bei Verweigerung des Verkaufes sei, wem das Grundstück gehöre und ob ggf. ein Enteignungsverfahren angeleitet würde.

In Bezug auf die Ziele des Regionalplans möchte der Stellungnehmende wissen, ob bei Ablehnung des Vorhabens durch die Landesregierung, Steuergelder für den Klageweg verwendet würden oder die Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden würden.

Es besteht des Weiteren die Frage, ob an Ersatzlösungen für wegfallene Parkbuchten gedacht wurde.

Zu 16.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Dadurch, dass der Anlieferverkehr in absoluten Zahlen nicht sonderlich hoch ist, ergibt sich keine spürbare Erhöhung der Verkehrszahlen für die vormittägliche Belastung.

Bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten wird auf Beschlussvorschläge E.2.B und bzgl. der Anwohnersituation wird auf die Beschlussvorschläge F 6.A verwiesen. Es wird da-

rauf hingewiesen, dass aktuelle Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal an den projektrelevanten Knotenpunkten aus dem Jahr 2012 Grundlage der Berechnungen waren (Vgl. verkehrliche Untersuchung Köhler & Leutwein, Juli 2012, Kap. 4).

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung. Bzgl. der Verkehrsplanung vgl. Beschlussvorschlag E 6.A.

Alle zum Projekt gehörenden Ausbaukosten im öffentlichen Bereich werden vom Vorhabenträger finanziert, die Kostentragung der Folgekosten für diesen Ausbau, der eine günstigere Situation als vor dem Ausbau darstellt, werden durch einen Durchführungsvertrag geregelt.

Die Bereiche mit lärminderndem Asphalt sind in Plan 1 „Umgrenzung der Flächen für besonderen Anlagen und Vorbeugungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ...“ ersichtlich, die Bereiche mit Straßenbaumaßnahmen sind aus dem Planteil 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, ersichtlich.

Zur Errichtung des Bypasses am Kreisverkehrsplatz Mollenkotten sind keinerlei private Grundstücke notwendig, da sich das betreffende Flurstück im Besitz der Stadt Wuppertal befindet.

Die Klage gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen gegen den Untersagungsbescheid wird von der Stadt Wuppertal geführt, da die politischen Gremien sich klar zum Vorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums bekannt haben, wesentliche Vorteile für die Stadt gesehen werden und die Stadt Wuppertal Adressatin der Untersagungsverfügung ist. .

16.C Stellungnahme (Lärm, Luft)

Hinweis: In der schalltechnischen Untersuchung fehle auf allen Lärmkarten die LSA für Fußgänger in Höhe des Eichenhofer Weges.

Der Stellungnehmende äußert **Bedenken** bezüglich der im Luftschadstoffgutachten verwendeten Forschungsarbeiten aus den Jahren 2005 und 2007 und dem daraus berechneten NO₂-Jahresmittelwert für den Nahbereich der A46 von über 44 mg/m³. Der Grenzwert würde seit 2010 bereits bei 40 mg/m³ liegen. Die Werte würden nach Errichtung des AMW noch höher liegen.

Als Ergänzung verweist der Stellungnehmende auf die Grenzwertsenkung für Partikel von 40 mg/m³ auf 25 mg/m³ ab 2015. Direkt nach der Eröffnung des Einrichtungsmarktes läge eine erhebliche Überschreitung der Grenzwerte vor.

Zu 16.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene behandelt werden. Der Belang bzgl. der schalltechnischen Untersuchung betrifft Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Der Belang wird auf dieser Ebene behandelt.

Die Methode im Luftschadstoffgutachten ist korrekt, und wurde von der Prüfbehörde, dem Ressort: Umweltschutz / Umweltbelange in Planverfahren der Stadt Wuppertal / ULB nicht beanstandet. Für eine sachliche Bearbeitung der Fragen wird um Belege der Daten gebeten. Bzgl. der Luftschadstoffthematik wird auf den Beschlussvorschlag E 3.C verwiesen.

Gemäß des Luftschadstoffgutachtens wird der ab dem Jahr 2015 geltende Grenzwert für PM_{2.5}-Jahresmittelwerte von 25 µg/m³ entsprechend den Immissionsberechnungen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall an der bestehenden und geplanten Bebauung im Änderungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Zu 17. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

17. Stellungnahme (Allgemeines, Standort)

Die Stellungnehmende erhebt Einspruch gegen eine Ansiedlung des IKEA-Homepark und schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. und des BUND an.

Es sei der richtige Weg, das Einrichtungshaus auf einem alten innerstädtischen Industriegelände mit besserer logistischer Anbindung und geringerer Schädigung der Umwelt anzusiedeln.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1.I und E 2.A-2.I verwiesen.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Zu 18. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 26.11.2012)

18. Stellungnahme (Allgemeines, Verkehrsführung)

Hinweis, dass sich der Stellungnehmende den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. anschließt.

Bedenken bzgl. der geplanten Verkehrsführung auf dem Gelände des IKEA- Einrichtungshauses und der nicht Berücksichtigung des Eichenhofer Weges im Bebauungsplan. Die geplante Verkehrsführung im Teilbereich A zeige eine zweispurige Straße, die das Areal des IKEA- Einrichtungshauses an ihren Außengrenzen umrundet. Über diese Straßen erfolge der gesamte Anliefer- und Kundenverkehr, wodurch starke Emissionen und Belastungen für die Anwohner entstünden. Diese wären bisher noch nicht ausreichend untersucht und erfasst und auch die Anzahl der erwarteten Fahrzeuge sei noch nicht bekannt gegeben worden.

Der Eichenhofer Weg bliebe im B-Plan unberücksichtigt. Die Straße sei für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Daher seien umfangreiche Maßnahmen im Eichenhofer Weg vorzusehen, darunter ein durchgehender Gehweg und Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung. Dies sei zudem im B-Plan festzuschreiben.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 2.A-2.I verwiesen.

Bei offenen Fragen wird auf die verkehrliche Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN, Juli 2002) und die schalltechnische Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN, August 2002) verwiesen.

Es ist zu beachten, dass hier lediglich Inhalte der Flächennutzungsplanänderung in der übergeordneten städtebaulichen und großmaßstäblichen Ebene abgewogen werden. Dieser

Belang betrifft Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Der Belang wird auf dieser Ebene behandelt.